



Spielregeln im internet 1

Durchblicken im Rechte-Dschungel

Texte 1 – 8 der Themenreihe zu Rechtsfragen im Netz



klicksafe.de

Mehr Sicherheit im Internet
durch Medienkompetenz

Titel:

Spielregeln im Internet 1 – Durchblicken im Rechte-Dschungel
Texte 1 – 8 der Themenreihe zu Rechtsfragen im Netz

Autoren:

Ilja Braun
Valie Djordjevic
Dr. Till Kreutzer
Philipp Otto
Matthias Spielkamp
John H. Weitzmann

Redaktion:

Martin Müsgens
Redaktionelle Bearbeitung 4. Auflage: Valie Djordjevic, Martin Müsgens,
David Pachali

4. aktualisierte Auflage, Februar 2014

Verantwortlich:

Mechthild Appelhoff (für klicksafe)
Dr. Till Kreutzer (für iRights.info)

Herausgeber:

klicksafe (www.klicksafe.de) ist eine Initiative im Safer Internet Programme der Europäischen Union für mehr Sicherheit im Internet. klicksafe wird gemeinsam von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz (Koordination) und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) umgesetzt.

The project is co-funded by the European Union, through the Safer Internet plus programme: <http://ec.europa.eu/saferinternet>

und

iRights.info e. V.
Almstadtstr. 9–11
10119 Berlin
redaktion@irights.info
www.irights.info

Bezugsadressen:**klicksafe-Büros**

c/o Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel: 0211 / 77 00 7-0
Fax: 0211 / 72 71 70
E-Mail: klicksafe@lfm-nrw.de
URL: www.klicksafe.de

c/o Landeszentrale für Medien und
Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz
Turmstraße 10
67059 Ludwigshafen
Tel: 06 21 / 52 02-0
Fax: 06 21 / 52 02-279
E-Mail: info@klicksafe.de
URL: www.klicksafe.de



Diese Broschüre steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland“ (by-nc-nd), d. h. sie kann bei Angabe der Herausgeber klicksafe.de und irights.info in unveränderter Fassung zu nicht kommerziellen Zwecken beliebig vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben (z. B. online gestellt) werden. Der Lizenztext kann abgerufen werden unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>

Layout und Umschlaggestaltung:

stilfreund, Paderborn, www.stilfreund.de

Illustrationen:

studio grau, Berlin, www.studiograu.de

Cover-Foto:

© Doc RaBe, www.fotolia.com

inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Vorwort	5
1. Datenschutz in Sozialen Netzwerken – Meine Daten gehören mir (Valie Djordjevic)	6
2. Urheber- und Persönlichkeitsrechte in Sozialen Netzwerken (Philipp Otto)	13
3. Cyber-Mobbing, Cyberbullying und was man dagegen tun kann (John H. Weitzmann)	20
4. Fremde Inhalte auf eigenen Seiten (Matthias Spielkamp)	33
5. Kreativ, vielfältig und meistens verboten: Remixes und Mashups (Ilja Braun)	41
6. Streaming, Embedding, Downloading – Video-Nutzung bei YouTube, kinox.to und Co. (Dr. Till Kreutzer und John H. Weitzmann)	46
7. Download auf Knopfdruck – Wie legal sind Filehoster? (Valie Djordjevic)	53
8. Post vom Anwalt, was tun? Handlungsoptionen, Rechtslage und Vorgehensweise bei Abmahnungen (Dr. Till Kreutzer)	58

Weitere Texte der fortlaufenden Themenreihe zu „Rechtsfragen im Netz“ von klicksafe und iRights.info finden sich unter www.klicksafe.de/irights und www.iriights.info. Die Texte 9 – 16 der Themenreihe wurden zudem in der Broschüre „Spielregeln im Internet 2“ veröffentlicht (siehe www.klicksafe.de/materialien).

Vorwort

Das Internet ist ein weltweites Netzwerk mit vielen Vorteilen: Es ist leicht zu bedienen, 24 Stunden am Tag geöffnet, aktueller als jede Tageszeitung und es ermöglicht den einfachen Zugriff auf ein nahezu unbegrenztes Angebot von Fotos, Musik, Filmen und anderen Inhalten. Immer schnellere Verbindungen haben die Möglichkeiten und das Angebot des Internets in den letzten Jahren stark verändert und zunehmend erweitert. Unter dem Schlagwort „Web 2.0“ wird die Entwicklung zum sogenannten „Mitmach-Netz“ beschrieben, in dem jeder Nutzer leicht und ohne Programmierkenntnisse eigene Inhalte im Internet veröffentlichen und mit anderen Nutzern austauschen kann.

Mit diesen neuen Möglichkeiten und Chancen gehen aber auch gewisse Risiken einher. Neben der Gefahr, sich Viren oder andere schädliche Dateien einzufangen, können durch das Anbieten oder Herunterladen von Dateien schnell Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Abmahnungen, Unterlassungserklärungen und Schadensersatzforderungen können die Folge sein. Das Internet ist somit kein rechtsfreier Raum, die scheinbare Anonymität beim Surfen gibt es nicht. Durch die jedem Computer zugeteilte IP-Nummer kann in Kombination mit der Speicherung von Telekommunikationsdaten schnell ermittelt werden, wer sich im Internet tummelt, welche Seiten besucht werden und auf welche Dateien zugegriffen worden ist. Damit man sich möglichst sicher im Internet bewegen kann, sollte man die eigenen, aber auch die Rechte und Pflichten der anderen Internetnutzer kennen.

Um hierzu einen Beitrag zu leisten, haben klicksafe und iRights.info eine gemeinsame Themenreihe zu „Rechtsfragen im Netz“ veröffentlicht. Aus Sicht der Internetnutzer werden hier relevante Themenschwerpunkte aufgegriffen und Fragen beantwortet wie „Darf man Fotos anderer Personen auf sein Social-Network-Profil hochladen?“, „Was tun bei Abmahnungen?“ oder „Welche legalen Alternativen gibt es zu urheberrechtlich geschützten Medien?“. Aufgrund der großen Wichtigkeit des Themas liegen die ersten acht Texte der fortlaufenden Themenreihe auch in Form dieser Printausgabe vor.

Wir hoffen mit dieser Broschüre zu einer sichereren Nutzung des Internets beizutragen und gleichzeitig das Rechtsbewusstsein und die Medienkompetenz der Nutzer zu stärken.

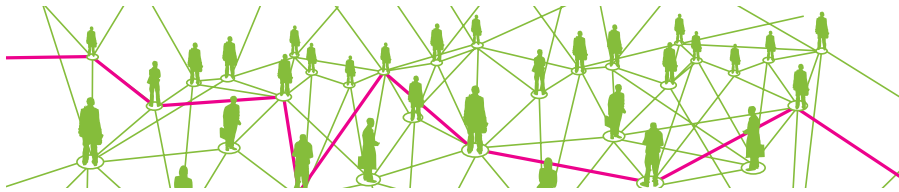
Für die EU-Initiative „klicksafe“

Für iRights.info

Dr. Jürgen Brautmeier
Direktor der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Till Kreutzer
Ressortleiter Recht
iRights.info

Datenschutz in Sozialen Netzwerken – Meine Daten gehören mir



Autorin: Valie Djordjevic

Facebook, XING, Twitter und Co. werden immer beliebter: In Deutschland nutzen Millionen von Nutzern Soziale Netzwerke. Dabei sammeln die Anbieter jede Menge Daten. Was dürfen sie damit machen? Worauf sollten Nutzer von Sozialen Netzwerken achten? Wie können sie ihre Daten am besten vor Missbrauch schützen?

Mit Facebook, Twitter und Co. ist es sehr einfach geworden, sich im Netz zu präsentieren. Mit wenigen Mausklicks kann man sich mit seinen Interessen und Vorlieben darstellen, kurze Updates über die täglichen Erlebnisse schicken und mit Freunden und Bekannten online in Kontakt bleiben, auch wenn sie tausende von Kilometern entfernt leben.

Die verschiedenen Netzwerke haben unterschiedliche Schwerpunkte: Anbieter wie Facebook, Google+ oder Werkennt-wen sprechen eher den Privatanutzer an (wobei die Grenzen zwischen privat und geschäftlich nicht immer ganz deutlich sind), XING oder LinkedIn helfen beim Aufbau eines Business-Netzwerks. Bei Diensten wie Flickr oder YouTube stehen die Inhalte im Vordergrund (also etwa Fotos oder Videos); die sozialen Komponenten, wie die Kommentarfunktion und die Vernetzung mit Freunden und Bekannten, beziehen sich auf die präsentierten Werke.

Dabei entstehen Terabytes von Daten: Nachrichten, Kommentare, Linkempfehlungen, Bilder. Diese werden von den Anbietern gesammelt und auch verwertet. Denn auch wenn die Nutzung der Dienste in der Regel kostenlos ist, wollen die Firmen, die diese Dienste anbieten, natürlich Geld verdienen. Das geschieht entweder dadurch, dass für Premium-Dienste bezahlt werden muss (zum Beispiel bei stayfriends.de); oder indem die Nutzer an ihre Interessen angepasste Werbung erhalten – entweder direkt oder über Anwendungen von Firmen, die bei den Diensten kleine Programme anbieten dürfen.

Wozu Datenschutz?

Wozu überhaupt Datenschutz? Ich hab doch nichts zu verbergen! So denken viele, aber es gibt ganz schnell Situationen, in denen man doch lieber Kontrolle darüber hätte, wer was mit den eigenen Daten machen darf. Wenn nämlich

einmal etwas im Internet veröffentlicht wurde, ist es sehr schwer, es wieder aus dem Netz zu entfernen. Das gilt für die Partyfotos, die plötzlich auch der Chef sehen kann, oder die E-Mail-Adresse, die von unerwünschter Werbung überflutet wird, oder die Wohnadresse, die nun der Welt bekannt ist.

Privatsphäre in Sozialen Netzwerken erscheint auf den ersten Blick als ein Widerspruch in sich: Um bei diesen Communities sinnvoll mitmachen zu können, muss man einiges von sich preisgeben. Das fängt mit dem Realnamen an und hört bei Wohnort, Beziehungsstatus und Lieblingsmusik noch lange nicht auf. Was helfen mir die besten Geschäftskontakte bei XING, wenn ich sie nicht ins reale Leben übertragen kann? Wozu melde ich mich bei Stayfriends.de an, wenn mich meine ehemaligen Schulkameraden nicht unter meinem Namen finden können?

Es gibt Risiken im Umgang mit privaten Daten bei solchen Online-Gemeinschaften, aber das heißt nicht, dass man gar keine Netzwerke nutzen soll. Allerdings sollte man sich vorher gut überlegen, welche und wie viel Informationen man über die eigene Person preisgibt. Man sollte sich kundig machen, wie die Nutzungsbedingungen des Lieblingsanbieters lauten, und das nicht nur bei der Anmeldung. Denn die Bedingungen können sich ändern – nicht unbedingt zum Vorteil der Nutzer.

Worauf muss man achten, damit die Privatsphäre geschützt bleibt?

Wenn man Soziale Netzwerke nutzt, sollte man folgende Punkte im Hinterkopf behalten:

- Den Begriff Datensparsamkeit: Welche Infos sind wirklich notwendig, um den gewünschten Dienst zu benutzen?
- Könnten die Informationen, die ich ins Netz gestellt habe, mir später unangenehm werden, wenn sie zum Beispiel mein Arbeitgeber sieht oder andere offizielle Stellen? Könnten mir handfeste Nachteile dadurch erwachsen?
- Wer kann die Informationen sehen? Welche Zugangskontrollen gibt es?
- Wie werden meine Daten weiter verwendet? Welche Rechte nehmen sich die Anbieter heraus?

All diese Punkte schauen wir uns im Folgenden genauer an, hauptsächlich an Beispielen aus Facebook, da dieser Anbieter in Deutschland mit weitem Abstand führt. Entsprechende Einstellungen lassen sich auch in anderen Diensten vornehmen.

Datensparsamkeit

Nicht bei jedem Sozialen Netzwerk ist es notwendig, seinen vollen Namen, die Adresse und die Telefonnummer anzugeben. Hier empfiehlt es sich, selektiv mit den Angaben umzugehen. Bei den Netzgemeinschaften im engeren Sinn wird die Angabe des Namens und der Stadt, in der man wohnt, nicht zu umgehen sein: Man möchte ja schließlich gefunden werden. Außerdem verpflichtet man sich bei der Anmeldung, wenn man den allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestimmt hat, in der Regel dazu, keine falschen Angaben zu machen. Man muss allerdings auch nicht mehr als das Nötigste mitteilen. Mit Name, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse ist man meistens dabei. Einige dieser Angaben können nach der

Anmeldung versteckt werden, so dass niemand sie sehen kann – diese Möglichkeit sollte man nutzen. Es ist von Vorteil, wenn man für Registrierungen eine zweite E-Mailadresse benutzt, um die persönliche Adresse zu schützen.

Vor allem mit Telefonnummern und Wohnadressen sollte man vorsichtig sein: Sind sie einmal in die Öffentlichkeit gelangt, wird es schwierig sein, das ungeschehen zu machen. Das muss nicht zwangsläufig zum Problem werden, aber es kann: Mit den „geklauten“ Daten können sich Kriminelle als jemand anderes ausgeben und diese Identität zu Straftaten benutzen – sogenannter Identitätsdiebstahl. Aber auch sonst möchte man vielleicht nicht der ganzen Welt verraten, wo man wohnt und wie man angerufen werden kann. Hier gilt auch: entweder gar nicht angeben oder verstecken.

Bestimmte Dienste sehen die Möglichkeit vor, ein Pseudonym zu verwenden. So ist es beispielsweise egal, ob man seine Flickr-Fotos unter dem eigenen Namen veröffentlicht oder nicht. Man muss sich zwar unter dem richtigen Namen bei Yahoo!, der Mutterfirma von Flickr anmelden – jedenfalls verlangen das die Nutzungsbedingungen –, aber diese Identität wird nicht auf den eigentlichen Fotoseiten angezeigt. So hat zwar die Firma Yahoo! die richtige Identität, veröffentlicht diese aber nicht. Die User von Flickr können sie somit nicht einsehen. Ähnliches gilt zum Beispiel auch für Instagram, einem anderen Foto-dienst. Das kann man zum Beispiel herauskriegen, wenn man die Nutzungsbedingungen liest.

Auf der Profilseite bei Facebook können Freunde öffentliche Nachrichten

hinterlassen. Hier sollte man darauf achten, dass keine privaten Daten gepostet werden, zum Beispiel private Verabredungen mit Zeit und Ort. Es sei denn, man möchte, dass die ganze Freundesliste (oder je nach Einstellung alle Mitglieder des Netzwerks) erfährt, mit wem man wann ins Kino geht.

Grundlegende Vorsichtsmaßnahmen bei der Internetnutzung gelten auch bei Sozialen Netzwerken: etwa ein sicheres Passwort wählen, und dieses regelmäßig ändern, sich ausloggen und private Daten löschen, wenn man einen öffentlichen Computer benutzt. Beim Firefox-Browser kann man unter Extras die private Chronik löschen oder gleich im privaten Modus surfen; beim Internet Explorer (Vers. 10) befindet sich der „In-Private-Modus“ unter dem Menüpunkt „Extras – In-Private-Browsen“. Ganz grundsätzlich lohnt es sich, sich mit den Datenschutz-Möglichkeiten des eigenen Rechners und Webbrowsers zu beschäftigen.

Zusammenfassend gilt: Vorher nachdenken, was man veröffentlicht. Denn auch wenn man sich in seinem Online-Freundeskreis wie zu Hause fühlt, könnte es doch sein, dass nicht alle einem gleich wohl gesonnen sind. Kontrollfragen sind:

- Könnte es mir später peinlich sein, oder unangenehme Konsequenzen haben?
- Könnte dadurch ein anderer geschädigt werden?

Zugangskontrolle – wer sieht was?

Im Zentrum Sozialer Netzwerke stehen die Kontakte. Sie werden bei Facebook auch „Freunde“ genannt, bei Twitter und Instagram sind es Follower. Nicht alle davon sind echte Freunde – von Kollegen,

entfernten Bekannten und Leuten, die man nur online kennt, aber wissen will, was sie machen, ist alles dabei. Grundsätzlich sollte man aufpassen, wen man in seine Kontaktliste aufnimmt, da diese Person damit automatisch Zugang zu sehr vielen, wenn nicht allen, Infos hat, die man online gestellt hat.

Wenn man sich neu anmeldet, hat man erst einmal gar keine Kontakte. Das ändert sich langsam, wenn man Leute findet, die man kennt. Manche Dienste bieten bei der Neuansmeldung an, das persönliche Adressbuch hoch zu laden und alle seine E-Mail-Kontakte einzuladen. Dieses Angebot sollte man auf keinen Fall wahrnehmen. Erstens muss man dafür sein E-Mail-Passwort eintragen, das zwar regulär nicht gespeichert wird, trotzdem stellt dies eine Sicherheitslücke dar. Zweitens werden es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle Angeschriebenen gut finden, wenn sie unaufgefordert Werbe-Mails von Facebook oder Google+ bekommen – auch wenn die Einladung noch so nett gemeint war.

Privatsphäre steuern: Beispiel Facebook und Google+

Die verschiedenen Netzwerke bieten einem mehr oder weniger detaillierte Auswahlmöglichkeiten, welche der eigenen Informationen für andere zu sehen sind. Dabei sollte man sich bei keinem Anbieter auf die Voreinstellungen verlassen, sondern gezielt nachschauen, wer was sehen kann und welche Möglichkeiten man hat, Einfluss zu nehmen. Leider ändern einige Anbieter manchmal selbstständig die Einstellungen (zum Beispiel im Rahmen von Aktualisierungen), daher ist zu empfehlen, diese von Zeit zu Zeit zu

überprüfen.

Bei Google+ kommt man über den Punkt „Einstellungen“ zu dem entsprechenden Auswahl-Menü (siehe Abb.1, Seite 10). Neben der grundlegenden Entscheidung, ob das eigene Profil überhaupt sichtbar ist, kann man auf der Privatsphäre-Seite genau festlegen, wer das Profil sehen kann und was genau auf dem Profil sichtbar ist. Hier kann auch eingestellt werden, wer einem Nachrichten schicken kann, welche Benachrichtigungen man von Google erhält und so weiter. Auf einer Unterseite kann man dort auch den Zugang für einzelne Nutzer sperren und diese ignorieren. Google+ erlaubt es, verschiedene sogenannte „Kreise“ einzurichten, so dass man verschiedenen Nutzern unterschiedliche Infos zeigen kann.

Freundeslisten und Nutzerkreise

Wenn die Freundes- beziehungsweise Kontaktliste nun so angewachsen ist, dass sich dort nicht nur die engsten Freunde, sondern auch entfernte Bekannte und Kollegen tummeln, ist es an der Zeit, sich mit Freundeslisten auseinander zu setzen. Facebook nutzt dieses Feature und erlaubt so eine sehr detaillierte Kontrolle darüber, wer welche Inhalte sehen darf. Schon beim Hinzufügen von neuen Kontakten kann man auswählen, zu welcher Gruppe sie gehören.

Mit Hilfe von Freundeslisten kann man bei Facebook ganze Gruppen davon ausschließen, bestimmte Objekte auf der eigenen Seite zu sehen. So kann man genau bestimmen, welche Gruppe von Freunden was sehen darf. Wenn man zum Beispiel eine Gruppe für Geschäfts-

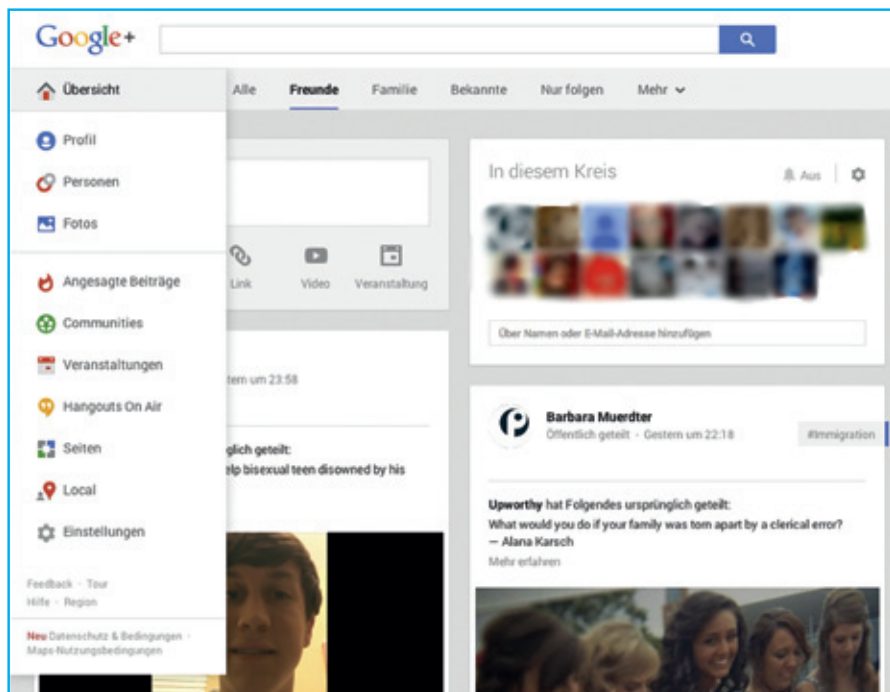


Abbildung 1: Google+-Einstellungen (plus.google.com, 04.11.13)

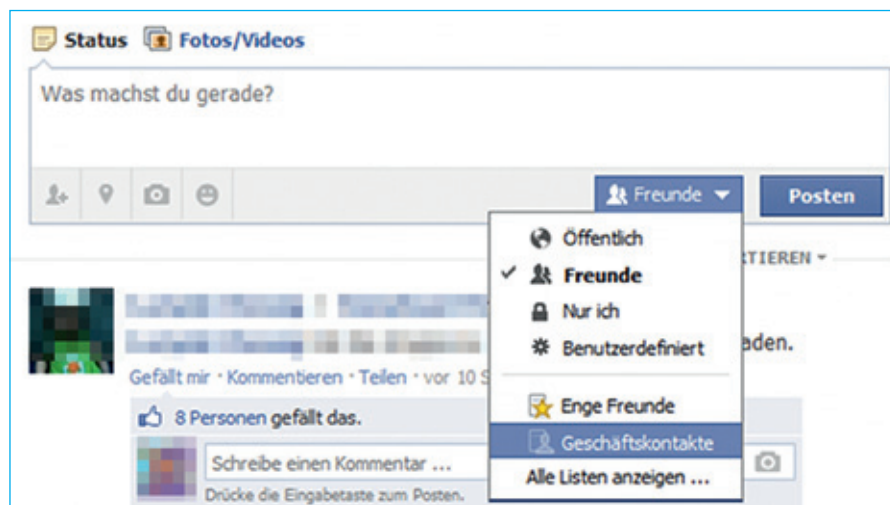


Abbildung 2: Einschränkung der Sichtbarkeit von Postings auf bestimmte Gruppen bei Facebook (facebook.com, 05.11.2013)

kontakte hat, kann man einstellen, dass diejenigen, die auf dieser Liste sind, die Partyfotos vom Wochenende nicht zu sehen bekommen (siehe Abb. 2, Seite 10).

Personen auf Fotos markieren

Viele Dienste bieten an, Personen, die man auf eigenen oder fremden Fotos erkennt, mit Namen zu identifizieren (viele Dienste nennen das „taggen“). Bei Klick auf die Markierung wird man dann gleich auf das Profil der abgebildeten Person weitergeleitet. Gleichzeitig bekommt die markierte Person eine Nachricht, dass sie markiert wurde. Sie kann die Markierung auch wieder entfernen – allerdings erst im Nachhinein. Man kann in den Privatsphäre-Einstellungen festlegen, dass man jede Markierung überprüfen muss, bevor sie auf der eigenen Chronik veröffentlicht wird (unter Chronik und Markierungen). Im Profil bzw. Album, wo sie hochgeladen worden sind, ist sie allerdings nach wie vor zu sehen.

Facebook arbeitet in anderen Ländern auch mit einer Gesichtserkennungssoftware, so dass man automatisch Vorschläge bekommt, wer von den eigenen Freunden auf Fotos zu sehen ist. In Europa wurde die Gesichtserkennung allerdings nach Protesten von Datenschützern Anfang 2013 gestoppt und alle bis dahin erhobenen biometrischen Daten gelöscht. Grundsätzlich sollte man Markierungen sparsam nutzen, denn viele Leute fühlen sich unwohl damit, wenn sie auf Fotos, die im Internet stehen – sei es auch für eine geschlossene Nutzergruppe – angezeigt werden.

Suchmaschinen ausschließen

Eine weitere sinnvolle Einstellung, die in-

zwischen von den meisten Netzwerken angeboten wird, ist die Möglichkeit, dass die Profilseite zwar beim Suchen auf der Plattform angezeigt wird, aber nicht bei den Suchmaschinen wie Google, Bing und Co. So wird man nur noch von Mitgliedern innerhalb des Sozialen Netzwerks gefunden.

Virengefahr nicht nur per E-Mail

Auch wenn man alles beachtet hat, muss man die Nachrichten seiner Freunde mit gesundem Misstrauen beobachten. Es gibt inzwischen Viren und Spionageprogramme, die sich über Soziale Netzwerke verbreiten. Diese Programme installieren sich auf dem eigenen Rechner und schnüffeln etwa Passwörter aus.

Das Koobface-Virus, das im Jahr 2009 in einer neuen Version durch Facebook, MySpace und Twitter ging, schrieb eine Nachricht von einem schon befallenen Account („Nutzerkonto“). So wurden die Empfänger dazu animiert, einen Link anzuklicken, wo sie angeblich ein privates Video anschauen konnten. Wenn man dem Link folgte, wurde man auf eine andere Website weitergeleitet und dazu aufgefordert, eine aktuelle Version des Flashplayers auf dem eigenen Rechner zu installieren. Dieses Programm enthielt dann den Virus.

Ebenfalls sollte man aufpassen, welchen Anwendungen (den sogenannten „Apps“) man Zugang zu seinem Profil erlaubt. Anwendungen sind Programme von Dritten, die die Facebook-Angebote erweitern. Das können Browser-Spiele sein, Medienangebote und Ähnliches. Damit sie funktionieren, muss man ihnen erlauben, Zugang zum eigenen Profil zu erhalten – und nicht alle gehen mit den so gewonnenen Daten seriös um. Deshalb sollte man nur

Anwendungen installieren, denen man vertraut. Wenn man aus Versehen eine Anwendung autorisiert hat, kann man ihren Zugang in den Privatsphäre-Einstellungen auch wieder zurücknehmen (zum Beispiel bei Facebook unter „Apps – App entfernen“).

Allgemeine Geschäftsbedingungen – was passiert mit meinen Angaben?

Wenn man sich bei Sozialen Netzwerken anmeldet, muss man den Geschäftsbedingungen der Anbieter zustimmen und gegebenenfalls mit den dort beschriebenen Konsequenzen leben. Aber Hand aufs Herz, wer hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) von Facebook oder XING schon gelesen?

Dabei ist es sehr wichtig, dort auf dem Laufenden zu bleiben: Denn in den AGBs stehen die Rechte und die Pflichten, die man gegenüber den Diensteanbietern hat. Hier legen sie fest, was mit den Daten, die man ihnen überlassen hat (indem man sie auf der Plattform veröffentlicht) geschehen darf. Die Nutzungsbedingungen können sich auch ändern und das leider nicht immer zum Vorteil der Nutzer. Als Facebook zum Beispiel Ende 2008 die Nutzungsbedingungen ohne Ankündigung geändert hat, gab es großen Protest.

Die Firma hatte nämlich in ihre neuen AGBs geschrieben, dass sie die eingestellten Inhalte auch dann weiter verwenden darf, nachdem ein Konto gelöscht wurde. Das ging vielen Mitgliedern zu weit und sie protestierten. Facebook musste schließlich die Änderung wieder zurücknehmen. Nach gegenwärtigem Stand werden die Inhalte mit dem Konto gelöscht, außer sie befinden sich in einer Gruppe und werden mit anderen geteilt. In diesem Fall

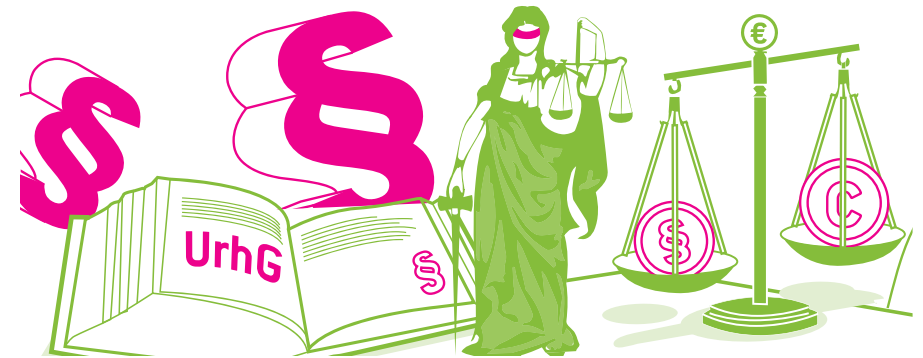
wird zumindest der Name anonymisiert. Meistens bedeutet das aber nur, dass die Daten nicht mehr sichtbar sind; wann Facebook sie tatsächlich unwiederbringlich von ihren Servern löscht, ist eine Frage, die kontrovers debattiert wird.

Auch 2009 gab es wieder Probleme: Diesmal änderte Facebook ohne Ankündigung die Voreinstellungen, die festlegten, wer was sehen konnte. Während man vorher einstellen konnte, dass bestimmte Infos nicht angezeigt werden sollten, sind nun das Profilfoto, die Freundesliste und die abonnierten Seiten für alle sichtbar. Deutsche Datenschutzbeauftragte sehen darin einen Verstoß gegen europäische Datenschutzstandards. Eine Beschwerde bei der US-amerikanischen Handelsaufsicht steht zur Entscheidung.

Weitere Gefahren drohen, wenn es Datenlecks gibt. So wurde im Oktober 2009 bekannt, dass über eine Million Nutzerprofile aus dem inzwischen eingestellten Portal SchülerVZ ausgelesen und kopiert wurden.

Gerade Facebook als größtes Soziales Netzwerk steht oft in der Kritik wegen seines Umgangs mit den Daten seiner Nutzer. Ein Text wie dieser kann nur als Hinweis dienen, dass man sich mit der Frage beschäftigt, wie man seine Daten schützen möchte. Da sich die Plattformen weiterentwickeln und neue Features integrieren, muss man als Nutzer solcher Netzwerke immer beobachten, welche Konsequenzen dies für die eigenen Daten hat. ■

Urheber- und Persönlichkeitsrechte in Sozialen Netzwerken



Autor: Philipp Otto

Soziale Netzwerke im Internet haben sich zum zentralen Kommunikationsort einer ganzen Generation entwickelt. Fotos, Videos, Musik, Texte – alles wird veröffentlicht. Verantwortlich dafür ist jeder Nutzer selbst. Eine Auseinandersetzung mit dem Persönlichkeits- und Urheberrecht ist unabdingbar, will man es nicht auf eine Abmahnung anlegen.

Das eigene Profil bei Facebook, Google+, Wer-kennt-wen und Anderen ist für Millionen Nutzer inzwischen Ausweis einer neuen digitalen Identität. Es dauert nur wenige Minuten, bis man sich angemeldet hat und der Account freigeschaltet ist. Das Web 2.0 lebt dabei von Inhalten – Texte, Fotos, Videos oder Musikdateien –, die von den Nutzern selber erstellt werden (user generated content). Die Anbieter stellen lediglich die technische Plattform zur Verfügung. Die Nutzer werden dadurch – meist ohne sich darüber bewusst zu sein – auch rechtlich für ihr Handeln verantwortlich. Vor allem kommt es immer wieder zu Verstößen gegen das Persön-

lichkeits- und gegen das Urheberrecht. Soziale Netzwerke bieten große Vorteile – aber auch handfeste rechtliche Risiken.

Diese sind hier aus zwei Gründen besonders groß. Zum einen sind die Rechtsfragen im Bereich des Urheber- und Persönlichkeitsrechts häufig komplex und können von juristischen Laien kaum beantwortet werden. Es ist schwierig, im Internet alle Regeln einzuhalten. Zum anderen sind Rechtsverletzungen im Netz problemlos aufzuspüren und können daher leicht verfolgt werden. Das gilt sowohl für offene als auch für vermeintlich geschlossene Bereiche von Sozialen Netzwerken. Mit der

Anonymität ist es im Internet weniger weit her, als angenommen wird, da Rechtsverletzer zum Beispiel über die IP-Adresse des Computers ausfindig gemacht werden können. Folgende Hinweise sollen helfen, sich im juristischen Dickicht zurechtzufinden.

Schutz persönlicher Interessen im Netz: Was sind allgemeine Persönlichkeitsrechte?

Nach dem Grundgesetz hat jeder das Recht auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt. Dieses „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ hat viele Facetten. Es gibt vor, dass es Datenschutzrechte gibt, also dass nicht jeder beliebig personenbezogene Daten anderer erheben, speichern und verwenden (etwa veröffentlichen) darf. Es enthält das Recht am eigenen Bild, wonach jeder selbst entscheiden kann, ob und unter welchen Bedingungen jemand anderes Abbildungen der eigenen Person verbreiten oder veröffentlichen darf. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch den Schutz der Ehre (weshalb etwa Beleidigungen verboten sind), des gesprochenen Wortes und allerhand mehr.

Der hinter all diesen Persönlichkeitsrechten stehende Grundgedanke lau-

tet, dass andere nicht ungefragt in die Öffentlichkeit gezogen werden dürfen. Natürlich gibt es Ausnahmen, vor allem, wenn es darum geht, dass andere grundrechtliche Güter nicht gewährleistet wären. So wäre die Presseberichterstattung über Bestechungsskandale oder Steuerhinterziehung unmöglich, wenn die potenziellen Rechtsbrecher um Erlaubnis gefragt werden müssten, bevor Hintergrundberichte veröffentlicht werden. In solchen Fällen muss der Betroffene daher ausnahmsweise nicht zustimmen.

Rechtlich gilt: Die Privatsphäre anderer ist zu respektieren!

All diese Rechte gelten natürlich auch im Internet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es um Inhalte geht, die auf einer „normalen“ Website oder in einem Sozialen Netzwerk zu finden sind. Entscheidend ist, dass andere – das heißt in aller Regel im Rechtssinn „die Öffentlichkeit“ – die Möglichkeit haben, diese Inhalte zu sehen oder zu lesen.

Die geschützte Privatsphäre von anderen zu verletzen, geht ganz schnell. Schnell sind die Partyfotos oder das letzte Video mit feiernden und betrunkenen Freunden und Bekannten bei Facebook veröffentlicht. Erlaubt ist das aber nicht.

Denn das Recht am eigenen Bild besagt, dass die abgebildeten Personen um Erlaubnis gefragt werden müssen, bevor Fotos von ihnen online gestellt werden dürfen. Nur in ganz wenigen Fällen, beispielsweise wenn es sich um Bilder von Politikern oder Stars handelt oder das Bild eine größere Menschenmenge wie ein Rockkonzert oder eine Demonstration zeigt, kann es ohne Zustimmung erlaubt sein, Personenabbildungen ins Netz zu stellen. In allen anderen Fällen müssen die abgelichteten Personen grundsätzlich ihr Einverständnis geben.

Das hat seinen guten Grund. Nicht jeder findet es witzig, wenn er nach einer Partynacht feststellen muss, dass sein ganzes Freundesnetzwerk schon bei Facebook die skandalträchtigen Bilder anschauen kann. Der Weg von der allgemeinen Belustigung auf Kosten Einzelner bis zum Cyber-Mobbing ist kurz. Deshalb: Je intimer (vielleicht auch: peinlicher) die Fotos oder Videos, desto eher hat man vor der Veröffentlichung zu fragen!

Was tun als Opfer?

Wenn man – ohne vorher gefragt worden zu sein – Bilder von sich in Sozialen Netzwerken oder anderswo im Internet findet, hat man einen rechtlichen Anspruch darauf, dass sie entfernt werden. Man muss dabei nicht sofort einen Anwalt einschalten. Oftmals stellen vor allem Kinder und Jugendliche leichtfertig viele Bilder ins Netz und es reicht meistens aus, dem Inhaber des jeweiligen Profils bzw. Fotoalbums eine kurze E-Mail zu schreiben und um Entfernung zu bitten. Dabei ist allerdings auch wichtig, dass man eine Frist setzt (zum Beispiel drei Tage oder eine Woche), bis zu der das Foto entfernt sein sollte.

Eine andere Möglichkeit, vermeintliche oder tatsächliche Rechtsverstöße in einem Sozialen Netzwerk zu melden, ist, mit dem Dienstanbieter direkt Kontakt aufzunehmen. Denn auch die Anbieter sind, nachdem sie auf einen möglichen Rechtsverstoß hingewiesen worden sind, verpflichtet, diese rechtswidrigen Inhalte zu löschen. Die Betreiber von vielen Sozialen Netzwerken haben sich dafür auch selbst verpflichtet, entsprechende Beschwerdemöglichkeiten anzubieten. Meist gibt es daher eine spezielle Kontaktadresse, „Melde-Buttons“ direkt neben den Bildern sowie einen Ansprechpartner.

Was man machen sollte, wenn der andere auf eine E-Mail nicht reagiert oder der Betreiber nicht oder nicht schnell genug handelt, hängt vielleicht gar nicht so sehr von der Rechtslage, sondern erst einmal stark davon ab, wie intim, wie störend, unangenehm oder dreist die Persönlichkeitsrechtsverletzung ist.

In wirklich gravierenden Fällen wird man dann häufig nicht umhin kommen, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufzusuchen und ein „offizielles“ Schreiben mit klaren Aufforderungen verschicken zu lassen. Zum Beweis der Rechtsverletzung ist es wichtig, immer einen Screenshot der Profilseite beziehungsweise des Fotoalbums zu erstellen und zu speichern.

Das geht nicht nur ganz einfach (zum Beispiel unter Windows mit der Taste „Druck“ in die Zwischenablage speichern und mit „Strg“ + „v“ in ein Bildbearbeitungsprogramm oder in ein Textverarbeitungsprogramm wie Word oder Open Office einfügen), sondern gibt auch die Möglichkeit, dass der Rechtsanwalt eine mögliche Rechtsver-



letzung besser überprüfen kann. Man sollte auch keine Scheu haben, sich rechtliche Unterstützung zu besorgen. In Branchenbüchern oder im Internet finden sich viele auf Internet-, Persönlichkeits- oder Urheberrecht spezialisierte Anwälte. Diese kann man einfach mal anrufen oder ihnen eine E-Mail schreiben. Am Telefon nach den Anwaltskosten zu fragen, kostet nichts. Meist ist auch eine anwaltliche Erstberatung nicht teuer. Dies sollte man dann aber immer im Einzelfall erfragen.

Grundsätzlich gilt, wer einen Anwalt beauftragt, für ihn tätig zu werden, muss diesen bezahlen. Gewinnt man später ein mögliches Gerichtsverfahren, so muss der Rechtsverletzer diese Kosten übernehmen. Meist kommt es aber bei Rechtsstreitigkeiten im Internet gar nicht soweit. In den meisten Fällen verschickt der Anwalt eine sogenannte Abmahnung, in der er zur sofortigen Entfernung der Inhalte auffordert. Zudem verschickt er eine „strafbewehrte Unterlassungserklärung“. Das bedeutet, dass der Rechtsverletzer aufgefordert wird, eine Erklärung zu unterschreiben, mit der er sich verpflichtet, in Zukunft keine vergleichbaren Rechtsverletzungen mehr zu begehen. Wenn er diese unterschreibt und sich nicht daran hält, droht ihm die Zahlung einer hohen Vertragsstrafe. Mit solchen „Abmahn schreiben“ werden dann auch die

Anwaltsgebühren vom Rechtsverletzer eingefordert. Wenn man im Recht ist, so muss der andere die Kosten auch bezahlen. Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei nach der Schwere der Rechtsverletzung. Welche Möglichkeiten es gibt und was es im schlimmsten Fall kosten würde, kann und sollte man aber vorher mit seinem Anwalt besprechen.

Je schwerwiegender ein Rechtsverstoß ist, beispielsweise bei der Veröffentlichung von Nacktfotos, schweren Verleumdungen oder böswilligen Beleidigungen, desto eher sollte man sich überlegen, auch direkt Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

Es gilt also: Wie man auf eine Rechtsverletzung reagiert, sollte man davon abhängig machen, wie stark man sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt.

Urheberrechte in Sozialen Netzwerken

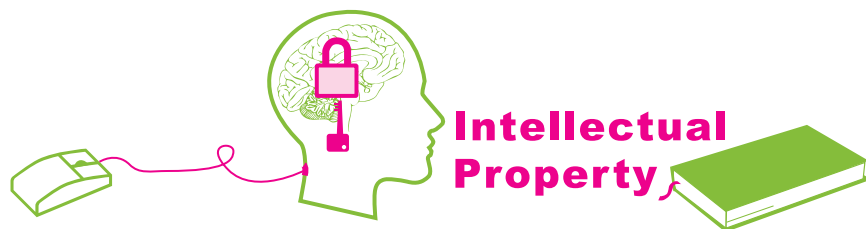
Auch das Urheberrecht macht vor Sozialen Netzwerken nicht halt. Es besteht an kreativen „Werken“, also etwa an Fotos, Musik, Videos oder Gedichten und anderen Texten. Grundsätzlich gilt: Was man selbst gemacht hat, kann man auch nutzen wie man will, solange man damit nicht in andere Rechte, zum Beispiel die Persönlichkeitsrechte anderer, eingreift. Der neue Song meiner Band, private Fotos vom Sonntagsausflug zum See oder das selbst geschriebene Gedicht

können zumeist rechtlich problemlos ins Netz gestellt werden. Mehr noch: An kreativen Leistungen hat man (automatisch) selbst ein Urheberrecht. Damit kann man wiederum selbst entscheiden, ob auch andere die eigenen Fotos oder Texte auf ihre Websites stellen dürfen. Allerdings kann auch selbst produziertes Material Urheberrechte verletzen. Klassische Beispiele sind Foto-Collagen und Video-Remixes, also Zusammenstellungen fremder Werke. Denn an den verwendeten Inhalten bestehen meist Urheberrechte. Will man sie benutzen, um sie neu zusammenzustellen oder zu remixen, muss man die Inhaber der Rechte am verwendeten Material fragen und sich die Erlaubnis dafür einholen, bevor man seine Neukomposition veröffentlicht (siehe hierzu auch den Text „Kreativ, vielfältig und meistens verboten: Remixes und Mashups“ in dieser Broschüre). Das Gleiche gilt, wenn man fremdes Material in Sozialen Netzwerken, in Blogs oder auf Websites verwenden will. Auch wenn die schönen Fotos, gut geschriebenen Texte oder Grafiken auf den Webseiten des anderen ohnehin für jedermann online zugänglich sind, ist es nicht erlaubt, sie zu übernehmen, ohne zu fragen. Es spielt auch keine Rolle, dass man mit seiner Seite bei Tumblr oder MySpace kein Geld verdient, die Übernahme also keinen kommerziellen Zwecken dient. Das Urheberrecht stellt die nicht-kommerzielle Nutzung nicht frei. Vielmehr kommt es alleine darauf an, ob man die fremden Inhalte im rein privaten Umfeld oder in der Öffentlichkeit nutzt. Private Nutzungen sind zwar häufig erlaubt, aus rechtlicher Sicht ist jedoch eine Website oder ein Profil in

einem Sozialen Netzwerk nicht „privat“, sondern „öffentlich“. Selbst in relativ abgeschlossenen Gruppen ist das der Fall. Das Recht, Werke ins Netz zu stellen, hat in fast allen Fällen entweder der Urheber oder ein Unternehmen, das die Nutzungsrechte daran besitzt. Deswegen gilt grundsätzlich immer: Wenn's geht, fragen (zum Beispiel per E-Mail). Wenn nicht: Finger weg!

Hochladen von Fotos, Videos und Musikdateien

Es geht rasend schnell: Die Lieblingsmusik aus seinem Musikarchiv, eine Auswahl aus der aktuellen Playlist oder aus dem iPod hochladen, einen coolen Film-Trailer oder die neuesten Skandalfotos von Promis posten und seinen Freunden und Bekannten im Netz zeigen. Doch Vorsicht! Solche Inhalte sind fast immer urheberrechtlich geschützt. Zwar ist es grundsätzlich erlaubt, die Musik oder das Video privat zu nutzen und zu sammeln oder auch seiner Mutter beispielsweise zum Geburtstag eine gebrannte CD oder DVD mit den besten Ausschnitten zukommen zu lassen. Das gilt jedenfalls, wenn man keinen Kopierschutz umgehen muss, um die Kopie zu machen (wie er auf Film-DVDs fast immer vorhanden ist). Keinesfalls erlaubt ist es jedoch, die Musik online zu stellen oder selbst gebrannte CDs auf dem Schulhof zu verteilen oder gar (vielleicht bei eBay) zu verkaufen. Auch bei der Nutzung auf Profildaten von Sozialen Netzwerken wird der „private Kreis“, also der engere Freundes- und Bekanntenkreis, im Rahmen dessen so etwas erlaubt wäre, in aller Regel überschritten sein. Das gilt in jedem Fall, wenn sie öffentlich und jedem zugänglich sind.



Links und Bookmarks auf fremdes Material

Hier gilt: Normalerweise ist es kein Verstoß gegen das Urheberrecht, wenn ich nur einen Link auf fremde Inhalte setze (zum Beispiel einen Link auf eine andere Webseite). Das gleiche wird im Zweifel (hierzu gibt es bislang keine Gerichtsurteile) auch bei Social Bookmarks gelten, in denen Informationen durch Verlinkung geteilt und anderen zur Bewertung empfohlen werden. Denn Bookmarks und Hyperlinks sind nur (wenn auch komfortable) Quellenverweise und keine urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen. Dies haben Gerichte bereits so entschieden. Dies bedeutet aber nicht, dass das auch für Videos (zum Beispiel von YouTube) gilt, die direkt auf der Profilseite eingebunden und von dort abgespielt werden können (sogenanntes Embedding). Hier ist die Rechtslage noch ungeklärt – der

Bundesgerichtshof hat die Entscheidung im Mai 2013 an den Europäischen Gerichtshof verwiesen. Zu Redaktionsschluss (Januar 2014) gab es dort noch keine Entscheidung. Näheres zu diesem Thema gibt es im Text „Streaming, Embedding, Downloading“ weiter hinten in diesem Heft (S.46).

Was kann passieren, wenn ich gegen das Urheber- oder Persönlichkeitsrecht verstoße?

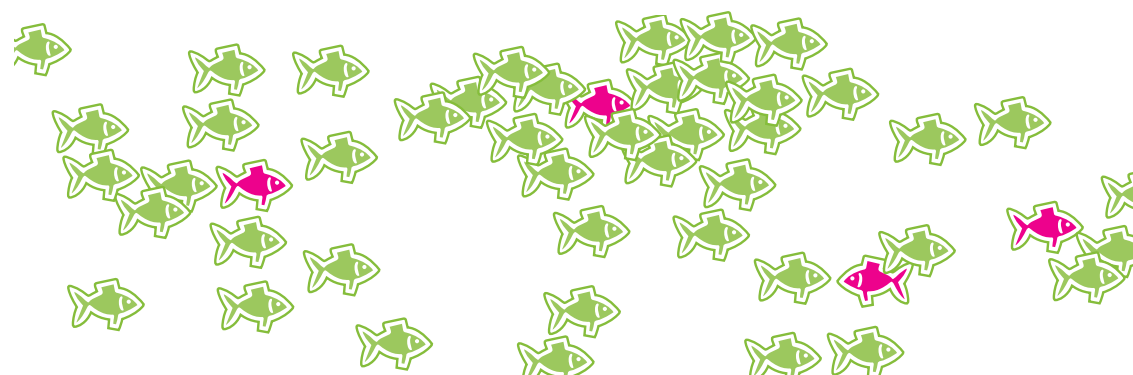
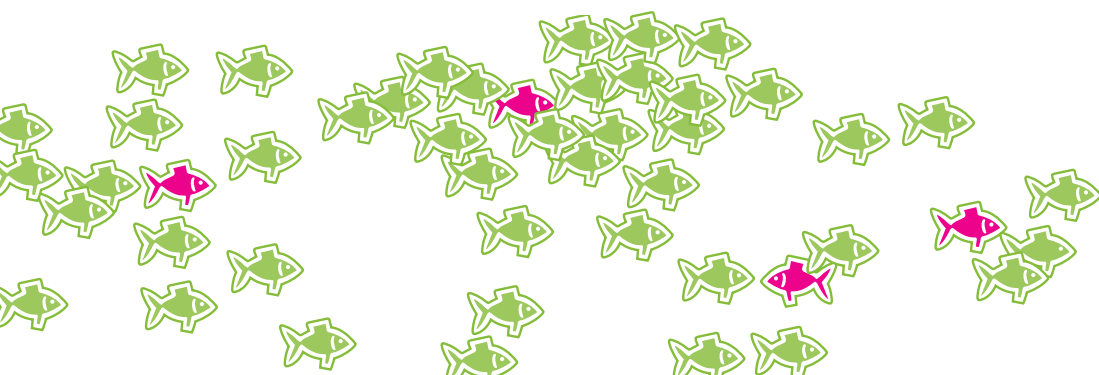
Nicht immer bekommt man bei Urheber- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen gleich Post vom Anwalt. Im besten Fall meldet sich derjenige, dessen Rechte man verletzt hat, selbst und bittet um Entfernung der Inhalte. Dies sollte man dann auch umgehend tun. Und zwar unabhängig davon, wie die E-Mail formuliert ist oder ob sie bereits eine Drohung mit rechtlichen Schritten enthält.

Da Rechtsverletzungen auf Profilseiten zudem auch ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen von Sozialen Netzwerken sind, droht auch die Sperrung des eigenen Profils. Das würde bedeuten, dass alle bisher eingestellten Informationen und geknüpften Kontakte verloren gingen. Eine Neuansmeldung unter einem (anderen) Pseudonym/Nickname funktioniert in Sozialen Netzwerken nur sehr bedingt, da man dort ja nur mit seinem richtigen Namen auch von anderen gefunden werden kann.

In vielen Branchen, zum Beispiel der Musik- und Filmindustrie, gehen die Rechteinhaber allerdings oft sehr strikt vor und verschicken ohne Vorwarnung Abmahnungen. Darin wird der Rechtsverstoß dargestellt, gefordert, dass die Inhalte entfernt werden und eine Erklä-

rung („Unterlassungserklärung“) gefordert, dass man so etwas zukünftig nicht wieder tut. Zudem werden in der Regel Anwaltskosten in Rechnung gestellt.

Wenn man eine Abmahnung von einem Anwalt bekommen hat und man sich ungerecht behandelt fühlt, ist es grundsätzlich ratsam, sich so schnell wie möglich Rat zu holen – entweder direkt bei einem spezialisierten Anwalt oder bei den Verbraucherzentralen, die Sprechstunden zu bezahlbaren Preisen anbieten. Solche Profis können beurteilen, ob die Abmahnung berechtigt ist, die Forderungen angemessen sind und welche Möglichkeiten es gibt, gegen die Abmahnung vorzugehen (siehe hierzu auch den Text „Post vom Anwalt, was tun?“ in dieser Broschüre auf Seite 58).



Cyber-Mobbing, Cyberbullying und was man dagegen tun kann



Autor: John H. Weitzmann

Das Internet wird im Alltag immer wichtiger. Auch seine negativen Seiten gewinnen daher an Bedeutung, und dazu zählt das so genannte „Cyber-Mobbing“ oder „Cyberbullying“. Dieser Text möchte einen Überblick geben zu Hintergründen, Spielarten und rechtlicher Einordnung dieses Phänomens.

Im Englischen bezeichnet das Wort „Bully“ eine Person, die Andere absichtlich quält. Das kann offen und körperlich durch Prügel in der Umkleidekabine geschehen genauso wie versteckt oder psychisch durch die Verbreitung peinlicher Gerüchte. Solches „Bullying“ kann letztlich bei allen Arten des Umgangs miteinander stattfinden. Wenn dazu die heutigen elektronischen Medien wie Internet und Handy eingesetzt werden, dann spricht man neudeutsch von „Cyber-Mobbing“ oder von „Cyberbullying“. Zwecks besserer Lesbarkeit benutzt dieser Text nur den zweiten Begriff, bezieht sich jedoch genauso auf den des Cyber-Mobbings.

Unterschiede zum „normalen Mobbing“

Dass das Cyberbullying einen eigenen Namen bekommen hat, liegt nicht nur daran, dass es erst mit den modernen elektronischen Kommunikationsmitteln aufgekommen ist. Es unterscheidet sich vom herkömmlichen Mobbing durch ein paar entscheidende Eigenheiten:

Die Möglichkeiten, anonym und unerkannt vorzugehen, sind beim Cyberbullying wesentlich größer als in der analogen Welt. Sicherlich kann man Drohungen gegen Mitschüler, Kollegen oder andere Personen auch über anonyme Nachrichten auf Papierzetteln aussprechen, aber die muss man letztlich persönlich oder durch willige Helfer beim Opfer ablie-

fern. Dabei kann man gesehen werden und allgemein fliegt so etwas schnell mal auf. Im Internet dagegen liefern automatische Systeme und Webdienste die boshaften Nachrichten aus. Auch dabei kann zwar die Identität des Bullys ermittelt werden, aber es dauert in der Regel länger, ist umständlicher und manche glauben auch, es ginge gar nicht. Die Folge ist, dass die Hemmschwellen sinken, denn manch ein Cyberbully glaubt, sich im Netz problemlos hinter nichtssagenden Nicknames und gefälschten Profilen verstecken zu können.

Cyberbullying ist oft effektiver: Wer in der Offline-Welt ein schädigendes Gerücht streuen will, muss einiges an Zeit und Aufwand betreiben, bis es ausreichend viele Personen erreicht hat, um dem Opfer aufzufallen beziehungsweise zu schaden. Das Internet dagegen entspricht einem Turbolader der Informationsverbreitung. Über Foren, Einladungsfunktionen Sozialer Netzwerke, massenhafte E-Mails und dergleichen kann ein großer Zuhörerkreis in sehr kurzer Zeit erreicht werden.

Ein dritter Unterschied ist nicht zu unterschätzen. Cyberbullying findet prinzipiell permanent statt, wird also nicht einmal durch Schulschluss, Feierabend oder Ferien unterbrochen. Eine verleumderische Webseite oder eine Hass-Gruppe zum Beispiel bei Facebook ist rund um die Uhr erreichbar, auf Kommunikationsplattformen wie Foren und in Chat-Rooms ist eigentlich immer irgendjemand aktiv. Manchmal kann sich das Opfer eines Cyberbullys daher nur dadurch dem Druck entziehen, dass es diese Kommunikationsmittel nicht mehr benutzt – was bereits eine

starke Einschränkung bedeutet. Und selbst dann würden andere Internetnutzer die Beleidigungen und Verleumdungen nach wie vor präsentiert bekommen, ihnen im schlimmsten Fall Glauben schenken und entsprechend auf das Opfer reagieren. Wenn die Attacken auch übers Handy kommen, wird es noch belastender.

Gründe und Auslöser

Was die Gründe und Auslöser angeht, unterscheidet sich Cyberbullying kaum vom herkömmlichen Mobbing oder von anderen Formen physischer oder psychischer Gewalt. Die Gründe sind auch gar nicht das Hauptthema dieses Artikels, aber manchmal wird Bullying schon allein dadurch etwas erträglicher, dass man als Opfer die Vorgänge besser versteht, denen man ausgesetzt ist.

Menschen demütigen andere häufig, um dadurch in den Augen irgendeiner Gruppe den eigenen Status zu verbessern. Das gelingt oft auch, wenn der „Täter“ mit der Demütigung unterlegener Personen durchkommt. Ähnlich ist auch die Situation, in der jemand dadurch zum Bully wird, dass er so etwas von außen mitbekommen hat. Er hat vielleicht erlebt, wie ein anderer fertig gemacht wurde, und um nun zu vermeiden, selbst in die Gruppe der „Loser“ zu geraten, verhält er sich selbst wie ein Bully.

Bullying kann auch einen ganz konkreten Anlass haben, der mit dem Opfer direkt zu tun hat. Klassische Beispiele sind zerbrochene Freundschaften, bei denen sich jemand zurückgesetzt fühlt und damit nicht klarkommt. Dann nutzt beispielsweise eine gekränkte Schülerin ihre intimen Kenntnisse über ihre frü-

here beste Freundin, um sich für den Freundschaftsentsatz zu rächen.

Aber natürlich muss es nicht immer um frühere Beziehungen gehen. Es kann auch passieren, dass ein Bully sich im Verhältnis zum Opfer unterlegen gefühlt hat. Anlässe dafür können aus Sicht des Opfers ganz unbedeutend aussehen: Zum Beispiel eine vom Bully falsch beantwortete Frage des Lehrers, die das spätere Opfer dann richtig beantwortet hat, oder eine vergleichbare Situation im Arbeitsleben.

Cyberbullying kann vieles heißen

Der Phantasie sind beim Piesacken kaum Grenzen gesetzt, und das gilt natürlich auch für die elektronische Variante. Hier sind ein paar Beispiele für die häufigsten Erscheinungsformen:

Belästigung: Hierunter fallen das massive Versenden von terrorisierenden und beleidigenden Nachrichten über SMS oder E-Mail sowie das Einstellen von Pinnwandeinträgen in Sozialen Netzwerken. Eine weitere Möglichkeit ist es, anstößige oder unerwünschte Inhalte (Videos, Bilder, Viren etc.) an das Opfer oder im Namen des Opfers an andere Personen zu verschicken.

Bloßstellung: Veröffentlichung von intimen Informationen des Opfers. Es werden also private Geschichten oder Geheimnisse über das Internet verbreitet. Diese Art des Cyberbullying ist besonders belastend, weil die Informationen oft nicht einfach als erfunden abgetan werden können und sich das Opfer deshalb schämt.

Diffamierung und Rufschädigung: Das Gleiche wie bei der Bloßstellung, nur sind die diffamierenden Behaup-

tungen unwahr. Dazu zählt auch die Verbreitung von Fakes in Form von nachbearbeiteten Fotos sowie von gefälschten E-Mails, Foreneinträgen und Ähnlichem. Meist bekommt das Opfer dies zunächst gar nicht mit und merkt es erst später, wenn bereits der Rest der Schule, die Arbeitskollegen oder andere Personen über ihn oder sie tuschelt. Besonders feige ist es, für die Diffamierung fremde User-Accounts („Nutzerkonten“) zu benutzen, deren Passworte vorher ausgespäht oder dem Bully sogar freiwillig verraten wurden. In diesem Fall spricht man von „Identitätsklau“.

Demütigung: Dabei geht es dem Bully meistens darum, die direkte Reaktion des Opfers mitzukriegen. Im Online-Bereich sind die häufigsten Beispiele die sogenannten „Happy-Slapping-Videos“, bei denen unterlegene Mitschüler oder andere Personen mittels Handykamera dabei gefilmt werden, wie sie von anderen verprügelt werden. Eine weitere Variante sind gefälschte Pornobilder, die in Fotoalben hochgeladen werden. Allgemein sind alle Foren und Communities für diese Art des Cyberbullying anfällig, wenn dort Kommentare und Nachrichten ohne Sichtkontrolle durch einen Moderator gepostet werden können. Eine weitere Variante sind spezialisierte „Hass-Gruppen“ in Sozialen Netzwerken. Sie richten sich gezielt gegen einzelne Mitschüler.

Bedrohung: Diese besonders aggressive Art von Cyberbullying erfolgt zwar immer direkt, oft aber anonym oder unter falschem Namen. Die möglichen Inhalte der Drohungen umfas-

sen alles, was Menschen einander antun können, von Rufschädigung über Zerstörung von Gegenständen bis zu körperlichen Angriffen. Auch Morddrohungen sind keine Seltenheit. Gleich doppelt wirken Bedrohungen, die über fremde E-Mail-Postfächer oder Facebook-Profilen laufen (siehe „Identitätsklau“ oben). Dann werden nämlich auch die eigentlichen Inhaber dieser Profile und Accounts mit in die Sache hineingezogen.

Immer das richtige Gegenmittel

Man muss nicht immer gleich die Polizei einschalten. Die allermeisten Fälle von Cyberbullying lassen sich dadurch unter Kontrolle bekommen, dass sie offen angesprochen werden. Egal ob sie sich in der Schule abspielen oder woanders, Hilfsangebote gibt es in der Regel schon vor Ort. Zuständige Hilfspersonen sind (neben den Eltern, die Kinder und Jugendliche im Pubertätsalter häufig lieber raushalten möchten) vor allem die Vertrauenslehrer an der Schule oder andere Personen mit entsprechender Verantwortlichkeit, zum Beispiel ältere Geschwister, Trainer im Sportverein oder Betreuer im Jugendzentrum. Auch wenn es Überwindung

kostet, sich jemandem anzuvertrauen, ist das in vielen Fällen der beste erste Schritt. Denn ein rechtliches Vorgehen kann unter Umständen dazu führen, dass sich die Sache aufschauelt.

Wer dennoch juristisch gegen den Bully vorgehen will, kann das in einigen Fällen selbst tun, denn nur in bestimmten Fällen ist die Hilfe eines Anwalts unerlässlich. Und dann gibt es noch die ganz drastischen Fälle, in denen es sich empfiehlt, zusätzlich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Aber gegen welches Verhalten kann man genau vorgehen und welches rechtliche Mittel sollte man jeweils wählen? Dazu haben wir eine kleine Übersicht gemacht:

Bekannter Quälgeist oder Mister X?

Wenn nicht klar ist, von wem das Cyberbullying genau ausgeht, kann man trotzdem einiges unternehmen. Falls missbrauchte Mail-Accounts oder Social-Networking-Profilen mit im Spiel sind, heißt es: Sofort das Passwort ändern und alle Möglichkeiten nutzen, die der jeweilige Mail-Provider oder das Soziale Netzwerk für solche Gelegenheiten zur Verfügung stellt. Im Zweifel steht wenigstens im Impressum jeder Website,



wie man deren Betreiber kontaktieren und informieren kann. Auf diese Weise kann man auch erreichen, dass ein bestimmter Account vorläufig gesperrt wird, wenn der Cyberbully das Passwort selbst bereits geändert hat oder man aus anderen Gründen nicht mehr selbst an den Account herankommt.

Hat der Cyberbully auf anderen Plattformen anonym (oder unter einem nichtssagenden Nickname) sein Unwesen getrieben, etwa in frei zugänglichen Hass-Gruppen oder Webforen, dann sollte man den jeweiligen Betreiber dazu auffordern, den Beitrag zu entfernen. Das tun die meisten Betreiber auch sehr schnell, um juristisch nicht als Mitverursacher dazustehen. Wenn der Betreiber darauf allerdings nicht reagiert, kann eine „einstweilige Verfügung“ hilfreich sein (dazu mehr im nächsten Abschnitt). Sofern bekannt ist, wer hinter dem Cyberbullying steckt, sollte man vor allem gegen diese Person direkt vorgehen.

Der juristische Werkzeugkasten des Zivilrechts

Beim Cyberbullying geht es in erster Linie darum, den Bully zu stoppen. Im

Juristendeutsch nennt man das eine „Unterlassung“. Das Zivilrecht ist das geeignete Mittel, eine solche Unterlassung zu erreichen. Es ist speziell dafür gedacht, dass Bürger gegenüber anderen Bürgern ihre Rechte durchsetzen (es wird deshalb auch „bürgerliches Recht“ genannt). Das Bullying-Opfer kann also seine Rechte gegen den Cyberbully zivilrechtlich durchsetzen und Polizei und Staatsanwaltschaft bleiben erstmal außen vor. Ihr Gebiet ist nämlich nicht das Zivil- sondern das Strafrecht. Zivilrechtlich kann man grundsätzlich auf vier verschiedene Arten vorgehen, die unterschiedlich stark wirken und zum Teil aufeinander aufbauen:

1) Informelle Aufforderung durch das Opfer

Mitunter kann es ausreichen, den Bully selbst – per E-Mail, Brief oder im Gespräch – aufzufordern, sein Verhalten zu ändern und weiteres Bullying zu unterlassen. Man sollte auf jeden Fall eine Frist setzen, innerhalb derer die beleidigenden Äußerungen auf der Webseite oder im Sozialen Netzwerk zu löschen sind bzw. sonstige Rechtsverletzungen zu beenden sind.



2) Abmahnung

Fruchtet das nicht oder ist die Angelegenheit zu ernst, kann eine förmliche Variante einer solchen Aufforderung geboten sein, die sogenannte „Abmahnung“. Eine Abmahnung ist so etwas wie eine letzte Warnung an den Cyberbully, dass er ein bestimmtes Verhalten unterlassen soll. Sie ist letztlich ein formeller Brief an den Cyberbully, in dem klipp und klar geschrieben steht, um welches Verhalten es genau geht und dass es aufzuhören hat. Die Abmahnung sollte immer Fristen enthalten, innerhalb derer die Forderung zu erfüllen ist. Auch ist eine Abmahnung immer mit der Aufforderung verbunden, eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, das Verhalten zu unterlassen (die sogenannte „Unterlassungserklärung“). Kommt man auch mit der Abmahnung nicht weiter, sieht das Zivilrecht zwei Möglichkeiten vor, die Hilfe eines Richters in Anspruch zu nehmen.

3) Die Unterlassungsklage

Möglich ist einerseits eine zivilrechtliche Klage, die beim zuständigen Gericht erhoben werden kann. Die Unterlassungsklage dient dazu, den Bully vom Gericht verurteilen zu lassen, die in der Abmahnung aufgestellten Forderungen (sofern er der Abmahnung nicht nachgekommen ist) zu erfüllen. Gibt das Gericht der Klage statt und wird das Urteil rechtskräftig, drohen dem Rechtsverletzer empfindliche Folgen, wenn er sein Verhalten nicht ändert.

4) Die einstweilige Verfügung

Die eben genannten Umstände gelten im Wesentlichen genauso für das vier-

te zivilrechtliche Mittel, die sogenannte „einstweilige Verfügung“. Hierbei handelt es sich um eine Art Schnellverfahren, das für eilige Notfälle gedacht ist. Einstweilige Verfügungen können deshalb nur innerhalb einer bestimmten Zeit (bei manchen Gerichten vier Wochen, bei anderen bis drei Monaten) bei Gericht beantragt werden, nachdem man von der Rechtsverletzung erfahren hat. Die einstweilige Verfügung hat im Vergleich zur zivilrechtlichen Klage erhebliche Vorteile: Sie kann innerhalb von wenigen Wochen durchgesetzt werden und die Sache beenden. Klageverfahren dauern dagegen mitunter ein Jahr oder sogar länger. In Fällen, in denen eine Bully-Attacke über das Netz für das Opfer so drastische Folgen hat, dass schnell Abhilfe geschaffen werden soll, ist die einstweilige Verfügung das richtige Mittel. Auch ihr sollte in der Regel eine Abmahnung vorausgehen. Ansonsten kann es passieren, dass das Opfer einen Teil der Gerichtskosten tragen muss, auch wenn es den Rechtsstreit am Ende gewinnt. Hintergrund dieser Regel ist, dass dem Rechtsverletzer Gelegenheit gegeben werden soll, die Sache außergerichtlich aus der Welt zu schaffen. Auch und vor allem, um eine kostenintensive Auseinandersetzung vor Gericht zu vermeiden.

Für alle vier Werkzeuge gilt, dass man sie erst einsetzen kann, wenn das Cyberbullying entweder schon passiert ist oder unmittelbar bevorsteht. Letzteres ist laut Rechtsdeutsch der Fall, wenn beim Opfer eine „ernstliche, auf Tatsachen gründende Besorgnis“ da ist, dass eine Attacke des Bullys kurz bevorsteht. Man

muss also nicht erst abwarten, bis man im Netz runtergemacht wurde. Deutliche Anzeichen können schon ausreichen, zum Beispiel wenn der Bully ernsthaft ankündigt, ein bestimmtes unangenehmes Foto demnächst an viele Mitschüler zu mailen oder es bei Facebook einzustellen. Man kann ihm dann auch vorbeugend rechtliche Schritte androhen oder – im Extremfall und wenn man genau weiß, was droht – eine einstweilige Verfügung beantragen.

Aber wann sind welche Rechte durch Cyberbullying verletzt und welches Werkzeug passt wann am besten? Die folgende Übersicht soll helfen, das selbst zu beurteilen.

Erstunken und erlogen

Wenn der Cyberbully im Internet Lügen über das Opfer verbreitet, kann das mit Abmahnung und Klage unterbunden werden. Im Abmahnbrief muss im Detail stehen, welche Aussagen des Cyberbullys (zum Beispiel in einem Webforum oder einem Artikel der Online-Ausgabe der Schülerzeitung) falsch sind und unterlassen werden sollen. In Folge müssen sie von den entsprechenden Seiten gelöscht werden. Da es aber auch ein Recht gibt, die eigene Meinung im Netz frei zu äußern, ist Vorsicht angebracht: Nur gegen falsche Tatsachen kann man auf diese Weise vorgehen, das heißt gegen Aussagen, die prinzipiell überprüfbar sind. Nachprüfbar ist zum Beispiel die Behauptung, jemand habe auf dem Schulhof mit Drogen gedealt. Ob das passiert ist, ist keine Ansichtssache, sondern objektiv richtig oder falsch und damit eine Tatsache. Keine Tatsachen sind dagegen Meinungen und Ansich-

ten. Darum kann man nicht einfach so dagegen vorgehen, wenn in einem Forenkommentar gesagt wird, man habe einen hässlichen Klamottenstil. Das ist nämlich nur eine Meinung und das erkennt auch jeder sofort, der es liest. Sofern sie sachlich gehalten ist, muss man Kritik im Netz genauso aushalten wie in der Offline-Welt. Auch wer harte Kritik äußert, ist nicht sofort ein Cyberbully.

Jenseits des guten Geschmacks

Die Beurteilung ändert sich allerdings, wenn man in den Bereich der Beleidigungen kommt. Wer einen anderen vor der (Netz-)Öffentlichkeit beleidigt, kann sich nicht dahinter verstecken, dass das ja nur eine Meinung sei. Kritik wird dann zur Beleidigung, wenn sie unsachlich wird und den anderen verletzen oder demütigen soll. Das ist in der Regel bei Cyberbullying der Fall. Leider gibt es keine Faustformel, um genau zu bestimmen, wo die Grenze zwischen harter Kritik und Beleidigung verläuft. Das kommt nämlich sehr auf die jeweiligen Umstände an. Sicher kann man sein bei Aussagen, die unter die Gürtellinie gehen oder dem Adressaten jede Art von Würde absprechen sollen, also zum Beispiel bei krassen Beschimpfungen, Tiervergleichen usw.

Ansonsten gilt: Die Aussage erstmal mit dem vergleichen, was zwischen den Beteiligten allgemein üblich ist. Ein „Christian ist doof“ in einem Forenkommentar wird für rechtliche Gegenmaßnahmen kaum ausreichen, weil es unter Schülern eher zu den harmlosen Sätzen zählt und so zu verstehen sein kann, dass der Autor des Kommentars Christian einfach nicht mag. Bei

„Christian ist ein Wichser“ ist dagegen die Grenze zur Beleidigung ziemlich sicher überschritten. Kurzum: Was im verbalen Umgang der beteiligten Personen normalerweise als Beleidigung aufgefasst werden würde, wird in der Regel auch juristisch so einzuordnen sein. Das vorherige Verhalten des angeblich Beleidigten muss aber mit in Betracht gezogen werden, denn wer vorher selbst beleidigend aufgetreten ist, muss auch heftigere Gegenreaktionen hinnehmen – juristisch heißt das dann „Duldungspflicht“.

Liegt eine Beleidigung vor, egal ob sie nun als Text, Bild oder Video im Netz steht, kann man sowohl gegen den Verfasser der Beleidigung als auch gegen den Betreiber der jeweiligen Website mit einer Abmahnung vorgehen. In besonders krassen Fällen oder wenn der Website-Betreiber nicht reagiert, ist es sogar sinnvoll, eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

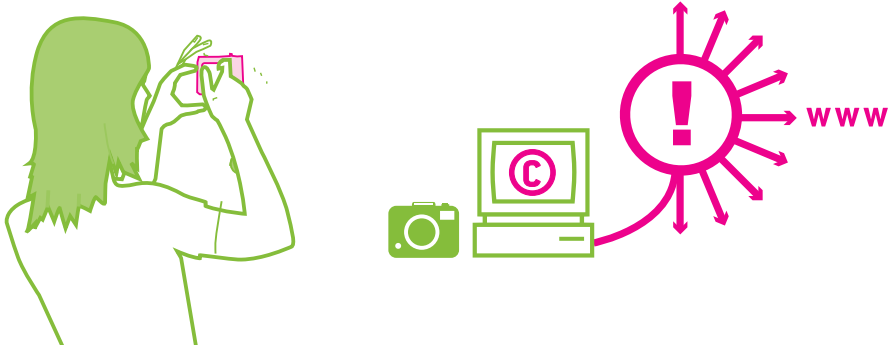
Namen sind Bits und Bytes

Der bereits erwähnte Identitätsklau ist im Netz um einiges einfacher als offline und liegt rechtlich gesehen dann vor, wenn der Cyberbully entweder den wirklichen Namen des Opfers benutzt

oder einen Spitznamen, den das Opfer in den entsprechenden Zusammenhängen verwendet und unter dem es eindeutig erkannt wird. Was mit dem „geklauten“ Namen dann genau gemacht wird, ist eigentlich egal. Sobald sich jemand im Netz unter dem Namen einer Person bewegt, die es in seinem Umfeld tatsächlich gibt, ist deren „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ verletzt. Dieses Recht ist sozusagen das Sicherheitsnetz für den Schutz vor Attacken, die sich nicht direkt körperlich oder finanziell auswirken. Cyberbullying gehört zu diesen Attacken, denn dabei geht es selten um Geld, sondern eher um psychische Quälerei.

Das läuft dann typischerweise so ab, dass der Bully unter dem Namen des Opfers gefälschte Profile bei sozialen Netzwerken oder anderen Online-Diensten anlegt. Darüber werden dann andere Personen belästigt, Unsinn verbreitet, irgendwelche Waren bestellt oder illegale Downloads vorgenommen. All das soll natürlich dem Opfer angelastet werden. Auf diese Weise kann etwa der Eindruck erzeugt werden, das Opfer würde politisch radikalen Strömungen angehören oder bestimmte sexuelle Vorlieben haben, zum Beispiel indem es jemand unter seinem „geklauten“





Accountnamen bei entsprechenden Websites anmeldet. Wenn ein Cyberbully Zugriff auf einen echten persönlichen Account (E-Mail oder Profil) bekommt, kann er unter fremdem Namen persönliche E-Mails weiterleiten, fälschen oder löschen. Manche Cyberbullys erstellen aber einfach eigene Fake-Profil mit dem Namen des Opfers und nutzen sie dann, um über das Opfer oder andere Personen Gerüchte, Beleidigungen oder Unwahrheiten zu verbreiten. Das unwissende Opfer bekommt später die Reaktionen ab und muss mühsam versuchen, seinen Ruf zu retten.

Die Identität des Bullys ist dem Opfer dabei in der Regel nicht bekannt. Darum ist vor allem wichtig, sofort die Provider der Webdienste zu informieren, auf denen die Fake-Profil angelegt wurden, und sie zur Löschung oder Sperrung zu bewegen. Auch dafür sind die Informationen im jeweiligen Impressum da, es gibt aber häufig auch Funktionen wie „Profil melden“, die das Ganze wesentlich einfacher machen.

Komplizierter wird es, wenn der Cyberbully keinen Fake-Account verwendet hat, sondern an die Zugangsdaten des echten Mailaccounts oder Social-Network-Profils

herangekommen ist. Dann kann sich der wirkliche Kontoinhaber nur darauf berufen, dass der Account ohne seine Zustimmung benutzt wurde (also dass dem Cyberbully die Nutzung des Accounts entweder nie erlaubt wurde oder die Erlaubnis inzwischen widerrufen wurde). Wenn das Opfer die Zugangsdaten des Accounts nicht für sich behalten hat, ist es letztlich mitverantwortlich, wenn über seinen Account zum Beispiel andere Leute beleidigt werden. Hat der Cyberbully missbräuchlich Waren bestellt, kann das so weit gehen, dass das Opfer auf den anfallenden Versandkosten sitzen bleibt. Daher sollte man die eigenen Passwörter regelmäßig ändern und niemand anderem mitteilen.

Die Bilderflut im Netz

Das Persönlichkeitsrecht ist auch gemeint, wenn vom „Recht am eigenen Bild“ und dem „Recht an der eigenen Stimme“ die Rede ist. Denn jeder hat das Recht, selbst zu bestimmen, ob Bilder, Film- oder Tonaufnahmen von ihm veröffentlicht werden. Cyberbullying mit Hilfe von Bildern oder Handy-Videos ist weit verbreitet und wird technisch immer einfacher. Dabei ist grundsätzlich

egal, wie schön oder peinlich die Aufnahmen sind: Wenn darauf bestimmte Personen erkennbar sind, die einer Veröffentlichung im Netz nicht zugestimmt haben, ist immer das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzt und die zivilrechtlichen Werkzeuge Abmahnung, einstweilige Verfügung und Klage können in Anspruch genommen werden. Lädt also ein Cyberbully ungefragt Bilder, Videos oder auch Tonaufnahmen seines Opfers im Netz irgendwo hoch, kann auch dagegen der zivilrechtliche Werkzeugkasten ausgepackt werden. Bei besonders intimen Bildern oder auch bei besonders erniedrigendem Material wie Happy-Slapping-Videos empfiehlt es sich, zuallererst den Betreiber der Video- oder Bilder-Website anzugehen (notfalls mit einstweiliger Verfügung), damit sich das Material möglichst nicht von da aus weiter verbreitet. Beeinträchtigend kann übrigens auch ein Foto oder Video sein, bei dem das Gesicht gar nicht erkennbar ist, solange aus dem sonstigen Zusammenhang oder wegen einer Beschriftung trotzdem klar wird, um wen es sich handelt.

Um die Veröffentlichung aller hier genannten Dinge zu stoppen, ist es übrigens egal, ob der Cyberbully überhaupt

weiß, was er da tut. Wenn er also behauptet, ihm sei nicht klar gewesen, dass es rechtswidrig war, bestimmte Bilder ins Internet hochzuladen, ändert das nichts daran, dass sie gelöscht werden müssen.

Wann die Profis ranmüssen

In aller Regel wird Eigeninitiative als erster Schritt gegen Cyberbullying das richtige Mittel sein. Nicht immer muss gleich ein Anwalt eingeschaltet oder gar ein Gericht bemüht werden. Viele Streitigkeiten können aus der Welt geschaffen werden, ohne dass juristische Mittel eingesetzt werden. Schaltet man Anwälte oder Gerichte ein, schaukelt sich manch eine eher harmlose Streiterei häufig unnötig auf. Solche Maßnahmen sollten daher erst in Extremfällen ergriffen werden oder wenn andere Mittel keine Wirkung zeigen. Natürlich sollte man gleich zum Anwalt und im Zweifel auch zur Polizei gehen, wenn einem gedroht wird, zusammengeschlagen oder gar umgebracht zu werden. Die meisten Fälle von Cyberbullying sind aber im Vergleich gesehen harmloser.

Zivilrechtliche Maßnahmen kann man grundsätzlich alleine, ohne Anwalt einleiten. Aber schon, wenn es um die Formu-



lierung und den Versand einer formellen Abmahnung geht, ergibt es häufig Sinn, einen Anwalt einzuschalten. Das verleiht der Aufforderung nämlich deutlich mehr Nachdruck. Ein offizielleres Vorgehen bietet sich an, wenn die ersten Versuche, den Bully zum Aufhören zu bewegen, bereits gescheitert sind. Außerdem sind bei Abmahnungen gegen Minderjährige allerhand Besonderheiten zu beachten, die ebenfalls juristische Kenntnisse erfordern.

Zwingend vorgeschrieben ist der Anwalt bei gerichtlichen Verfahren (also Klage und Antrag auf einstweilige Verfügung), deren „Gegenstandswert“ 5.000 Euro übersteigt. Ab diesem Wert ist das Landgericht und nicht mehr das Amtsgericht für den Fall zuständig, und vor dem Landgericht herrscht „Anwaltszwang“ (siehe hierzu auch den Text „Post vom Anwalt, was tun?“ in dieser Broschüre). Wie hoch der Gegenstandswert ist, kann im Zweifel ohnehin nur ein Anwalt beurteilen. Die beim Cyberbullying üblichen Verfahren – mit dem Ziel einer Unterlassung „ehrverletzender Aussagen“ (= Verleumdungen) oder ähnlicher Handlungen – haben meist einen Gegenstandswert zwischen 3.000 und 5.000

Euro, je nach Grad der Belastung für das Opfer. Vor Gericht ziehen kann man daher zwar häufig auch ohne anwaltliche Hilfe, ratsam wird das aber in der Regel nicht sein. Gerichtsverfahren gehören in die Hände von Profis. Ganz besonders gilt das für die einstweilige Verfügung. Hier gelten besondere Regeln, Verfahrensvorschriften et cetera, die spezielle Kenntnisse über diese Art von Verfahren erfordern.

Wenn's ganz schlimm wird: Strafanzeige

Die schlimmsten Formen des Cyberbullying können darüber hinaus ein Fall für eine Strafanzeige sein, unter Umständen parallel zu zivilrechtlichen Maßnahmen. Dazu zählen zum Beispiel Fälle, in denen dem Opfer ernsthaft angedroht wird, es werde krankenhaushausreif geprügelt oder auf sonstige Weise gequält oder misshandelt (strafrechtlich nennt sich das einfach „Bedrohung“ und ist verboten). Ebenfalls strafbar ist es, wenn das Bullying-Opfer zu irgendetwas gezwungen werden soll, indem es stark unter Druck gesetzt wird (strafrechtlich „Nötigung“ genannt). Wozu das Opfer gezwungen werden soll, ist egal. Entscheidend ist bei Bedrohung und Nötigung, dass

mit üblen Konsequenzen gedroht wird und beim Opfer der Eindruck entsteht, der Bully hätte wirklichen Einfluss darauf. Eine solche glaubhafte Drohung wäre also zum Beispiel: Der Bully droht, Nacktbilder des Opfers über Facebook zu verbreiten. Nicht glaubhaft wäre dagegen, wenn der Bully droht, das Opfer werde am Ende des Schuljahrs sitzen bleiben, denn darauf kann der Bully gar keinen direkten Einfluss haben. Fordert der Täter noch dazu eine Gegenleistung des Opfers (zum Beispiel: „Ich verprügele Dich, wenn Du nicht in der Schulermerzahlst, dass Du XY die Uhr geklaut hast“ oder „... wenn Du mir nicht morgen fünfzig Euro rüberschiebst“), handelt es sich sogar um eine strafbare Erpressung.

Um bei echten Drohungen oder bei Erpressungen strafrechtlich gegen einen Cyberbully vorzugehen, bedarf es einer Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Aber auch dann gilt: Zuerst sollte immer und so schnell es geht im direkten Umfeld Hilfe gesucht werden, entweder über die Eltern, innerhalb der Schule über Vertrauenslehrer oder außerhalb bei spezialisierten Einrichtungen. Die wenigsten Cyberbullying-Opfer wissen nämlich einfach so, ob das Verhalten des Bullys überhaupt „strafbar“ ist. Außerdem sind die für Online-Straftaten zuständigen Staatsanwälte oft so überlastet, dass sie Cyberbullying-Fälle nicht zügig bearbeiten können. Ob wirklich bei der Polizei Anzeige erstattet wird oder andere Schritte erfolgversprechender sind, sollte deshalb im Gespräch mit Vertrauenspersonen sehr gut abgewogen werden. Man sollte auch immer bedenken, dass die Folgen einer Strafanzeige auch für den meist minder-

jährigen Cyberbully ziemlich dramatisch sein können.

Augen auf und informiert sein

Weitere Informationen zu Anlaufstellen, Hilfsmöglichkeiten und vielem mehr rund ums Thema Cyberbullying gibt es natürlich im Netz. Besonders ausführlich sind die Angebote von klicksafe (www.klicksafe.de/cybermobbing) vom ServiceBureau Jugendinformation (www.jugendinfo.de unter „Tophemen“ – „Cyberbullying“) und von www.mobbing-schluss-damit.de.

Außerdem gibt es ein paar Verhaltensregeln, die eigentlich bei jedem Fall von Cyberbullying passen und schon manches vereinfachen können:

- **Regel Nr. 1:** Als Opfer nicht (oder so wenig wie möglich) aufs Bullying einsteigen, denn nichts ist frustrierender für einen Bully, als wenn die gewünschte Reaktion des Opfers nicht erreicht wird. Ein „Flame War“, also das immer weiter hochkochende Hin-und-Herschicken wütender Nachrichten oder Forenkommentare, nützt letztlich vor allem dem, der den Streit vom Zaun brechen wollte, und gerät schnell außer Kontrolle.
- **Regel Nr. 2:** Beim Cyberbullying gegen andere nicht mitmachen und auch nicht aus Versehen zum Mitläufer werden. Oft ist das Ganze darauf angelegt, dass möglichst viele Leute auf dem Bullying-Opfer herumhacken. Das funktioniert aber nur, wenn die anderen sich einspannen lassen. Man sollte sich daher nicht zum „Schergen“ anderer machen oder



machen lassen. Es kann zwar niemand verlangen, dass man sich sofort schützend vor ein Bullying-Opfer stellt (unter Umständen mag man das Opfer selber nicht sonderlich), aber Hilfe holen oder zumindest Raushalten geht immer.

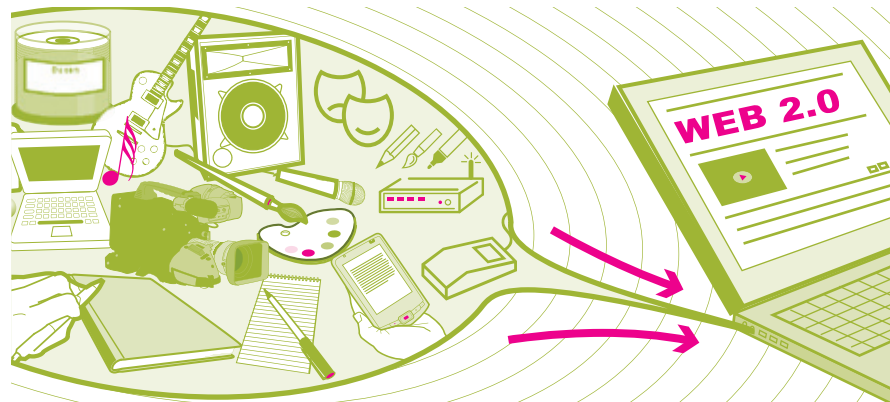
- **Regel Nr. 3:** Hilfsfunktionen von Websites nutzen, wenn das angebracht ist. Eigentlich gibt es in jedem Sozialen Netzwerk eine Funktion, mit der auf Regelverstöße hingewiesen werden kann. Und davon sollte man Gebrauch machen, wenn man zum Beispiel in Hassgruppen eingeladen wird oder ein Fake-Profil findet, mit dem jemand fertiggemacht werden soll. Das gilt auch für moderierte Foren, in denen demütigende Kommentare über andere verbreitet werden. Dort sollten die Moderatoren entsprechend informiert werden, falls sie die Vorgänge nicht selbst bemerken.
- **Regel Nr. 4:** Öfter mal sich selbst googlen. Über Suchmaschinen kriegt man schließlich einen ganz guten Überblick, was im Netz so über einen geschrieben wird. Wenn man einen sehr häufig vorkommenden Namen hat, kann man die Suche über Zusätze wie den Namen der eigenen Schule eingrenzen. Das kann auch ohne konkreten Anlass nicht schaden und die Ergebnisse sind meist in irgendeiner Weise interessant oder unterhaltsam.
- **Regel Nr. 5:** Nur solche Inhalte (Fotos, Texte und andere Daten) veröffentlichen und an andere weiterschicken, die alle Welt für immer lesen

können soll; persönliche Accounts und Passwörter immer schützen. Natürlich interessiert sich nicht jeder für jedes Foto oder die eigenen Geburts- oder Adressdaten (und teilweise verschwinden Daten auch wieder). Aber auch mit verstreuten Daten lässt sich eine Person überraschend präzise aufspüren und vieles vergisst das Netz nie. Wenn man dann noch nachlässig mit Passwörtern umgeht, ist das eine ideale Angriffsfläche für Cyberbullies.

Fazit

Cyberbullying ist nicht immer gleich ein Thema für die Juristen und noch seltener eines für die Polizei. Und selbst wenn die Quälerei so schwerwiegend ist, dass juristische Gegenmittel angebracht sind, gibt es daneben noch viele nicht-juristische und oft effizientere Maßnahmen und Hilfsangebote. Falls das aber alles nichts nützt, ist es allemal besser, den juristischen Weg zu wählen, als klein bei zu geben oder mit gleichen Methoden zurückzuschlagen. Auge um Auge hinterlässt nur Blinde, lautet ein berühmtes Sprichwort. ■

Fremde Inhalte auf eigenen Seiten



Autor: Matthias Spielkamp

Nie zuvor war es so einfach, etwas zu veröffentlichen: ob im eigenen Blog oder in Social Networks, in gedruckten Flyern oder auch in der Schülerzeitung – die Technik macht's problemlos möglich.

Aber woher die Inhalte nehmen? Wer alles selber macht, ist meist auf der sicheren Seite. Aber wenn man einige – wichtige – Bedingungen beachtet, kann man auch viele fremde Fotos, Grafiken, Texte oder Musikstücke nutzen.

Ob selbstgebaute Homepage, Weblog oder Profilseite bei Facebook oder wer-kennt-wen: meist genügen einige Mausklicks, um eine eigene Seite ins World Wide Web zu stellen. Wenn es um die Inhalte geht, beginnen aber schnell die Probleme. Erst Fotos und Grafiken lassen die Seiten interessant aussehen, und auch ein guter Song schmückt das eigene Angebot. Doch wenn man das nicht alles selber machen will (oder kann), stellt sich die Frage: Welche Fotos und Grafiken, welche Songs und Videos darf man überhaupt verwenden?

Privat oder öffentlich?

Grundsätzlich gilt: Fast alles, was im Web veröffentlicht wird, ist urheberrechtlich geschützt. Auch wenn kein ausdrücklicher Hinweis angebracht ist (etwa ein © oder dergleichen), muss man davon ausgehen, dass man fremde Inhalte nicht einfach verwenden darf, sondern eine Erlaubnis des Rechteinhabers braucht. Rechteinhaber ist entweder der Urheber, also der Musiker oder Fotograf. Es kann aber auch eine Firma sein, zum Beispiel das Musiklabel oder ein Verlag.

Zwar ist es erlaubt, von fremden Werken einzelne Kopien zum „privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch“ zu machen. So steht es im Gesetz. Ein Foto oder einen Text aus dem Web auf den eigenen PC zu laden, ist also rechtlich kein Problem. Nur hilft das nicht, wenn man fremde Inhalte auf seiner eigenen

Website online stellen will. Das heißt nämlich, dass diese Inhalte veröffentlicht werden – und diese Veröffentlichung gilt nicht als privater Gebrauch. Man muss also für alle urheberrechtlich geschützten Werke, die auf der Website erscheinen, das Recht haben, sie zu veröffentlichen.

Freie Lizenzen

Es ist erlaubt, Inhalte zu verwenden, die vom Urheber ausdrücklich zur Verwendung freigegeben sind. Das sind vor allem Inhalte unter sogenannten „freien Lizenzen“. Diese Lizenzen heißen beispielsweise „Creative Commons“ oder „GNU Free Documentation License“. Hört sich kompliziert an, ist es aber nicht: Sind Werke unter diesen Lizenzen veröffentlicht, bedeutet das, dass man sie auch auf anderen Webseiten oder sogar in gedruckten Flyern oder ähnlichem verwenden darf. Allerdings können die

Rechteinhaber Bedingungen festlegen, zum Beispiel, dass sie nicht verändert oder für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen. Diese Lizenzen muss man also genau lesen, wenn man die dazugehörigen Inhalte nutzen will. Das ist jedoch einfacher als bei den meisten anderen Lizenzen, weil sie extra so geschrieben sind, dass auch juristische Laien sie verstehen können.

Hier eine kurze Einführung: Es gibt nicht eine einzige Creative-Commons-Lizenz, sondern verschiedene, die sich Nutzer aus einem Lizenzbaukasten selbst zusammenstellen können. Auf der Website des Creative-Commons-Projekts wird ein Auswahlmenü angeboten, in dem Nutzer per Mausklick die für sie passende Lizenz auswählen. Zur Auswahl stehen folgende Lizenzen (davor jeweils die Logos, mit denen diese Bedingungen grafisch dargestellt werden):

	Namensnennung – der Name des Urhebers muss genannt werden. Diese Bedingung ist seit der Version 2.0 der CC-Lizenzen nicht mehr wählbar, sondern wird automatisch ausgewählt.
	Namensnennung-KeineBearbeitung – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht verändert werden.
	Namensnennung-NichtKommerziell – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.
	Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, das Werk darf nicht verändert werden.

	Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen – der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, die neu entstandene Version muss unter der selben Lizenz weiter gegeben werden – es muss also wieder erlaubt sein, sie zu verändern.
	Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen – der Name des Urhebers muss genannt werden, die neu entstandene Version muss unter der selben Lizenz weiter gegeben werden – es muss also wieder erlaubt sein, sie zu verändern und kommerziell zu nutzen.

Fotos

Eine Fundgrube für Fotos unter CC-Lizenzen ist Flickr.com. (Wenn sich nicht automatisch die deutschsprachige Seite öffnet, kann man unten auf der Startseite „Deutsch“ auswählen.) Wer auf „Suchen“ klickt, ohne etwas ins Suchfeld eingetragen zu haben, kommt zur nächsten Seite, wo man die erweiterte Suche auswählen kann (rechts unter dem Suchfeld). Direkt zur erweiterten Suche kommt man unter www.flickr.com/search/advanced.

Anschließend kann man weiter unten auf der Suchseite auswählen, dass man nur Fotos angezeigt bekommen möchte, die unter einer CC-Lizenz stehen, also zumindest auf nicht-kommerziellen Seiten verwendet werden dürfen.

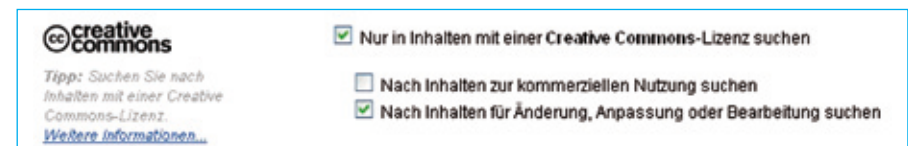


Abbildung: Suche nach Creative-Commons-Inhalten bei Flickr (flickr.com, 05.11.13)

Derzeit stehen mehr als 280 Millionen (ja, richtig gelesen: mehr als 280 Millionen!) Bilder unter verschiedenen CC-Lizenzen bei Flickr.com zum Download bereit. Wer sie verwenden will, muss allerdings dafür sorgen, dass der Fotograf genannt wird. Den Namen – oder manchmal auch nur den Nutzernamen – findet man auf der Flickr-Seite, auf der das Foto gespeichert ist. Am besten ist, man setzt einen Link dorthin. Außerdem muss man darauf hinweisen, dass das Foto unter einer CC-Lizenz steht. Am einfachsten geht das, wenn man einen Link auf die Lizenz setzt, die an jedem CC-lizenzierten Foto steht.

Wenn man die Bilder in einem gedruckten Dokument verwenden will, muss man die entsprechenden Links abdrucken, also in diesem Fall zum Beispiel „Fotograf: Wolfgang Staudt, www.flickr.com/photos/wolfgangstaudt/, Foto lizenziert unter der



Abbildung: Lizenzlink und Fotografenname bei Flickr (flickr.com, 05.11.13)

Lizenz Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung 2.0, <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0/deed.de>. Ganz schön viel zu beachten, aber eine Kleinigkeit, wenn man bedenkt, was man dafür bekommt.

Ähnlich wie bei Flickr kann man auch bei Google nach CC-lizenzierten Fotos suchen. Dazu muss man nach der Bildersuche auf das Zahnrad klicken, das am rechten Rand erscheint und im Menü die erweiterte Suche auswählen. Im Formular kann man dann unten nach Nutzungsrechten filtern (Stand Januar 2014). Dabei entsprechen die Google-Kategorien untenstehenden CC-Lizenzen:

Frei zu nutzen oder weiterzugeben	CC BY-NC-ND (Namensnennung – nicht kommerziell – keine Bearbeitung)
Frei zu nutzen oder weiterzugeben – auch für kommerzielle Zwecke	CC BY-ND (Namensnennung – keine Bearbeitung)
Frei zu nutzen, weiterzugeben oder zu verändern	CC BY-NC (Namensnennung – nicht kommerziell)
Frei zu nutzen, weiterzugeben oder zu verändern – auch für kommerzielle Zwecke	CC BY (Namensnennung) – es ist erlaubt, das Bild kommerziell zu nutzen und zu bearbeiten

Auch die Wikipedia bietet eine Menge Bilder, die man für eigene Werke verwenden kann. Denn zum einen müssen Bilder, die in der Wikipedia enthalten sind, grundsätzlich unter freien Lizenzen stehen. Zum anderen gibt es die sogenannte Wikipedia Commons (<http://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>). Auf dieser Seite werden Bilder (Fotos und Grafiken) angeboten, die unter freien Lizenzen stehen, oder an denen kein urheberrechtlicher Schutz besteht. Auch hier müssen Bedingungen beachtet werden. Unter <http://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Weiterverwendung> gibt es eine generelle Anleitung, wie

Bilder und andere Inhalte verwendet werden dürfen. Und das Beste: Die Wikimedia Commons bieten nicht nur Bilder zur weiteren Verwendung an, sondern auch Filme oder Audio-Dateien.

Videos

Gelten für Musik und Filme die gleichen Bedingungen wie für Bilder? Auf den ersten Blick ist die Antwort ein klares „Ja“: Auch Songs und Videos dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Urheber oder Rechteinhaber veröffentlicht werden. Doch in der Praxis gibt es vor allem bei Filmen den wichtigen Unterschied, dass viele davon über Video-Hoster wie YouTube, sevenload oder blip.tv angeboten werden. Diese Webseiten bieten einen sogenannten Embed-Code an, mit dem man die Videos in die eigene Website, ins Blog oder Profil einbetten kann. Das sieht dann

so aus, als würde das Video auf der eigenen Website gespeichert sein, obwohl es vom Video-Hoster gesendet wird.

Was technisch sehr praktisch ist, ist aus juristischer Perspektive leider nicht abschließend geklärt: Die Frage, ob man durch das Einbetten Urheberrechte verletzen kann, ist umstritten. Leider kann man – wie so oft – nicht sagen: „Das ist erlaubt“, sondern lediglich „Bisher hat niemand dafür Ärger bekommen“. Mehr zu dem Thema kann man in dem Text „Streaming, Embedding, Downloading“ auf Seite 46 lesen.

Embedding darf übrigens nicht verwechselt werden mit dem Hochladen eines Videos auf YouTube oder ähnliche Sites. Denn das ist ganz klar eine Rechtsverletzung, wenn man dafür nicht die Erlaubnis des Video-Urhebers hat.



Abbildung: Einbetten von Videos bei Facebook (facebook.com, 05.11.13)

Musik

Für Musik gibt es nicht so viele Websites, die Embed-Codes anbieten. Bei Anbietern wie Soundcloud.com können Nutzer eigene Stücke hochladen. Soundcloud bietet die schon bei Videos eingeführten Möglichkeiten des Teilens (Share), so dass man die Dateien per Mausklick auf alle möglichen Plattformen posten kann. Songs bekannter Musiker ins eigene Weblog hochzuladen und dann zu veröffentlichen, ist in den meisten Fällen nicht erlaubt. Doch auch hier gibt es zahlreiche Ausnahmen, vor allem Musik, die unter Creative-Commons-Lizenzen steht. Man findet sie auf Websites wie Jamendo.com, in der Netlabel-Kategorie bei Archive.org (www.archive.org/details/netlabels), oder auch auf den Websites der Musiker selber, wie etwa bei den Nine Inch Nails (<http://nin.com>).

Grafiken

Es ist erlaubt, Inhalte zu verwenden, die vom Urheber explizit zur Verwendung freigegeben sind. Das gilt für die Clipart-Bilder vieler Grafikprogramme, aber auch für sogenannte „rechtefreie“ Fotos und Grafiken, die im Web angeboten werden. Vorsichtig sein muss man mit CD-Roms mit Fotos und Grafiken. Diese CDs erlauben oft nur eine private Nutzung, was eben gerade nicht bedeutet, dass man die Bilder ins Web stellen oder für Flyer und ähnliches nutzen darf. Bevor man derartige Fotos verwendet, sollte man die Lizenzbedingungen genau lesen, die als Datei auf der CD enthalten oder in Papierform beigelegt sind. Auch hier gilt, dass inzwischen sehr viele Grafiken unter Creative-Commons-Lizenzen zur Verfügung stehen, wie ein Beispiel aus Googles Bildersuche nach Logos zeigt (siehe Abb. unten).



Abbildung: Suche nach Creative-Commons-Inhalten bei Google (google.de, 05.11.13)

Texte

„Werke der Literatur“ sind durch das Urheberrecht geschützt. Das hört sich erst einmal so an, als gelte der Schutz nur für das, was zwischen Buchdeckel gepresst und im Schulunterricht besprochen wird. Doch der Begriff „Literatur“ wird sehr weit ausgelegt. Es gehören nicht nur Romane und Gedichte dazu, sondern auch Sachbücher, wissenschaftliche Aufsätze, journalistische Artikel oder sogar Schulaufsätze.

Der Grund: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind [...] persönliche geistige Schöpfungen“ – so steht’s im Urheberrechtsgesetz. Dabei ist entscheidend, dass der Text individuelle Züge des Schöpfers aufweist, nicht aber, dass er Neuigkeitswert hat. Auch die millionste Geschichte eines Mädchens, das sich in einen Jungen verliebt und mit ihm durchbrennt, ist urheberrechtlich geschützt, solange sie das „Handwerkliche und Durchschnittliche überragt“, wie es in diesem Zusammenhang heißt.

Die Schwelle dafür setzen die Gerichte recht niedrig an. So können etwa Journalisten meist davon ausgehen, dass nicht nur Essays oder längere Reportagen, sondern auch Artikel zum Tagesgeschehen vom Urheberrecht geschützt sind, obwohl die meisten Leser wahrscheinlich nicht auf die Idee kämen, sie als Literatur anzusehen.

Was also tun, wenn man fremde Texte veröffentlichen will? Texte von Autoren, die vor mehr als 70 Jahren gestorben sind, können ohne Erlaubnis veröffentlicht werden. Ihr Urheberrechtsschutz ist abgelaufen, sie sind „gemeinfrei“. Solche Texte findet man beispielsweise im „Projekt Gutenberg“ (www.gutenberg.org).

Über diese Web-Datenbank kann man über 100.000 Klassikertexte abrufen, deren Urheberrechtsschutz abgelaufen ist. Auch bei archive.org und wikisource.org finden sich Texte, deren Urheberrecht abgelaufen ist.

Texte aus der Wikipedia darf man ebenfalls veröffentlichen, weil sie unter einer freien Lizenz stehen. Voraussetzung ist, dass man den Urheber und die Quelle nennt und den Hinweis auf die jeweilige Lizenz anbringt – so, wie es oben für Fotos beschrieben wurde. In tausenden von Blogs und anderen Websites (wie zum Beispiel auch iRights.info) werden die Texte ebenfalls unter CC- und anderen freien Lizenzen veröffentlicht, die es erlauben, sie zu übernehmen.

Spezialfall Schülerzeitung?

All das, was bis hierher für andere Publikationen erläutert wurde, gilt auch für Schülerzeitungen: Wenn Texte und Bilder (Fotos, Grafiken, Illustrationen) nicht selbst erstellt, sondern aus anderen Quellen übernommen werden, muss sicher sein, dass das erlaubt ist. Denn: Eine Schülerzeitung kann sich nicht auf irgendwelche Ausnahmeregelungen berufen. Es gelten die gleichen Regeln wie für andere Veröffentlichungen. Die Tatsache, dass Schülerzeitungen meist nicht kommerziell sind, also nicht verkauft werden und nicht mit Gewinnabsicht produziert werden, ändert daran nichts.

Wenn die Redaktion also ein Foto aus dem Internet nimmt und es abdruckt oder auf die eigene Website stellt, ohne den Rechtsinhaber (also meist den Fotografen) um Erlaubnis zu bitten, kann der – sollte er es merken – auf ein Honorar

bestehen und zusätzlich Schadensersatz verlangen. Lässt er das Schreiben, in dem er seine Ansprüche geltend macht – eine sogenannte Abmahnung –, von einem Anwalt schicken, kann das gleich ziemlich teuer werden. Denn der Rechtsverletzer muss in den meisten Fällen das Anwalts-honorar bezahlen. Dadurch können auf die Redaktion gleich Kosten in Höhe von mehreren hundert oder mehr Euro zukommen. Dies gilt auch dann, wenn sie bereit ist, die Lizenzgebühren für das Foto nachzuzahlen oder das Bild von den eigenen Internetseiten zu löschen.

Ebenso wenig können Schülerzeitungen Privilegien in Anspruch nehmen, die für Wissenschaft, Forschung, Bildung und Unterricht gelten. Denn diese Ausnahmen gelten nur, wenn das Material zu Unterrichtszwecken oder in der Forschung verwendet werden soll. Da das bei Schülerzeitungen normalerweise nicht der Fall ist, gelten auch die Ausnahmen nicht. Allerdings dürfen Schülerzeitungen – wie alle anderen Medien auch – zitieren. Das ist vor allem bei Texten wichtig, denn dort wird oft zitiert. Zitieren bedeutet allerdings nicht, einen anderen Text vollständig zu übernehmen, sondern ist an bestimmte Regeln gebunden (siehe hierzu auch Text 9 „Zitieren im WWW – Regeln und Besonderheiten von Text- und Bildzitierten im Internet“ unter www.klicksafe.de/irights).

Durch alle diese Hinweise sollte nicht der Eindruck entstehen, dass man besser erst gar keine Schülerzeitung herausgibt, um Urheberrechtsprobleme zu vermeiden. Im Gegenteil: Das, was eine Schülerzeitung eigentlich ausmachen sollte – selbst geschriebene Texte, Fotos und Bilder – bringt vielleicht Ärger mit sich,

weil jemandem die Inhalte nicht gefallen. Aber das kann ja durchaus gewollt sein. Mit dem Urheberrecht kommt man dadurch nicht in Konflikt. Und außerdem kann man natürlich auch in Schülerzeitungen Fotos, Texte, Grafiken und so weiter verwenden, die – wie oben beschrieben – unter Creative Commons oder anderen freien Lizenzen stehen.

Allerdings gibt es daneben noch einiges andere, was beachtet werden muss, vor allem das Persönlichkeitsrecht. Weitere Informationen dazu gibt es zum Beispiel im Text zu „Urheber- und Persönlichkeitsrechten in Sozialen Netzwerken“ in dieser Broschüre. ■

Kreativ, vielfältig und meistens verboten: Remixes und Mashups



Autor: Ilja Braun

Texte, Töne, Bilder, Filme, Spiele: Der Fundus an digitalem Medienmaterial ist im Netz schier unerschöpflich. Immer mehr Leute wollen dieses Material nicht nur konsumieren, sondern kreativ verwenden.

Sie benutzen es als Rohmaterial, um daraus etwas Neues zu erschaffen. Die Kunstformen Remix und Mashup erleben im Internet eine neue Blüte. Unklar ist jedoch häufig, wie die rechtliche Situation bei Remixen und Mashups aussieht. Worauf muss man achten, wenn man Remixes und Mashups herstellt oder diese veröffentlichen möchte? Muss man sich immer eine Erlaubnis einholen? Wo liegen mögliche Stolpersteine?

Was sind Remixes und Mashups?

Ursprünglich stammen beide Begriffe aus der Musik. Bei einem „Remix“ wird ein Lied oder ein Musikstück technisch bearbeitet und, wie der Name schon sagt, neu abgemischt. Bei „Mashups“ werden zwei

oder mehr unterschiedliche Songs miteinander „vermisch“, etwa ein Rhythmus-Background der Beatles mit einer Rap-Gesangsspur.

Im Web 2.0 wird darüber hinaus jegliche plattformübergreifende Verbindung unterschiedlicher Inhalte als Mashup bezeichnet. Google Maps kann zum Beispiel im Rahmen eines Immobilienportals mit einer Datenbank für Mietwohnungen verbunden werden. Zugleich können Fotos von Straßen und Häusern eingebunden werden, die aus Flickr stammen. Möglich werden solche Verbindungen durch offene Programmierschnittstellen, sogenannte „Application Programming Interfaces“ (APIs), über die unterschiedliche Anwendungen miteinander kommunizieren.

Musik-Remixes und -Mashups

Auch die Macher von Musik-Remixes oder -Mashups müssen Rechte und Lizenzbedingungen beachten. Nur so lange sich alles innerhalb der eigenen vier Wände abspielt, gibt es mit einer solchen Bearbeitung und Umgestaltung keinerlei rechtliche Probleme. Die Künstler haben von Rechts wegen keinen Einfluss darauf, was im privaten Bereich mit ihren Werken angestellt wird, auch wenn es möglicherweise ihren künstlerischen Intentionen zuwiderläuft. Wer Texte, Fotos, Musik oder Filme nur zu Hause am eigenen Rechner editiert und remixt, braucht sich keine Sorgen zu machen.

Sobald die Sache aber öffentlich wird und über den privaten Bereich hinausgeht, sieht es anders aus. Und Öffentlichkeit fängt nicht erst beim iTunes-Store an, also bei der kommerziellen Verwertung. Wenn man die neuen Songs auf YouTube hochlädt, sind sie öffentlich, auch wenn man kein Geld dabei verdient. Und dann müssen vorher alle um Erlaubnis gefragt werden, die an dem Ausgangsmaterial irgendwelche Rechte halten. Das sind zum einen die Urheber, also die Komponisten und Textdichter, zum anderen die sogenannten Leistungsschutzberechtig-

ten, sprich die ausführenden Musiker und Labels. Das können ganz schön viele Beteiligte sein, je nachdem, wie viele Songs in einem Mashup zusammenkommen.

Was macht man nun, wenn man ein Mash-up oder einen Remix veröffentlichen will? Leider reicht es nicht, bei der GEMA („Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“) nachzufragen, bei der man zum Beispiel Coverversionen anmelden muss, wenn man sie veröffentlichen möchte. Denn Remixes und Mashups sind nicht einfach Kopien, sondern kreative Bearbeitungen. Und da hat die GEMA nichts zu sagen. Vielmehr entscheiden stets die Urheber selbst, ob sie die Erlaubnis dazu erteilen möchten und wie viel Geld sie gegebenenfalls dafür verlangen. Man muss also alle Komponisten und Textdichter direkt oder über ihre Musikverlage kontaktieren und verhandeln, bevor man Remixes oder Mashups veröffentlichen darf.

Damit ist es aber nicht getan: Selbst wenn die Urheber zustimmen, muss man zusätzlich die Genehmigung der Leistungsschutzberechtigten einholen. Es sind nämlich nicht nur die Komponisten und Textdichter, die hier ein Wört-

chen mitzureden haben, sondern auch die Bands und Sänger beziehungsweise deren Produzenten, die den Song eingespielt haben.

Möglicherweise haben die Interpreten, die mit der Musik auf der Bühne oder im Studio stehen, die Songs nicht selbst geschrieben. Dann haben sie zwar auch keine Urheberrechte daran, aber ihre eigene Leistung, also die konkrete Aufnahme des jeweiligen Tracks, ist ebenfalls geschützt. Denn sie ist schließlich auch eine künstlerische Leistung. Auch der Produzent hat eine Leistung erbracht, meist eine organisatorische und finanzielle. Die entsprechenden Rechte liegen in der Regel beim Plattenlabel. Deshalb muss man auch dort unbedingt fragen, wenn man einen Song remixen oder einen Ausschnitt aus einer kommerziellen Aufnahme verwenden will.

Dies gilt auch dann, wenn der verwendete Ausschnitt extrem kurz ist – das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Den Komponisten und Textdichtern ist es möglicherweise egal, wenn nur ein bis zwei Sekunden aus ihren Stücken herausgeschnitten, gesampelt und in einem neuen Kontext verwendet werden, weil das mit der ursprünglichen Komposition nichts mehr zu tun hat.

Normalerweise sind solche kurzen Ausschnitte deshalb zwar urheberrechtlich nicht geschützt, sie fallen aber unter das Leistungsschutzrecht. Man muss also auch dann fragen, wenn man ein kurzes Gitarrenriff oder eine Schlagzeugsequenz aus einer ganz bestimmten Aufnahme verwenden will. Die Musiker und Produzenten haben nämlich unter Umständen viel Zeit und Geld investiert, um diese

paar Sekunden genau so hinzukriegen. Auch bei extrem kurzen Samples braucht man also eine Genehmigung, bei längeren Ausschnitten sowieso.

Die entsprechenden Rechte im Einzelfall wasserdicht zu klären, kann nicht nur teuer werden, sondern auch sehr kompliziert. Selbst große professionelle Labels, die eine eigene Abteilung für das sogenannte Rechte-Clearing haben, bekommen das oft nicht hin und raten den Künstlern, die sie unter Vertrag haben, eher von solchen Experimenten ab.

Video-Mashups

Noch komplizierter wird es im Filmbereich. Bei Video-Mashups werden häufig unterschiedlichste Filmsequenzen kombiniert und mit Musik unterlegt, die ebenfalls aus mehreren Quellen stammen kann. Ein bekanntes Genre ist das Trailer-Mashup: Zwei oder mehrere Filmtrailer zu aktuellen Spielfilmen werden in neuartiger Weise zusammengeschritten. Dabei kann durch sogenanntes „Genre-Crossing“ ein satirischer Effekt entstehen, wenn beispielsweise der Werbetrailer für einen romantischen Liebesfilm mit Szenen aus einem Horror-Movie kombiniert wird.

Es gibt aber auch weitaus aufwändigere Videokreationen, bei denen so viel unterschiedliches Material zusammengebracht wird, dass man es im Einzelnen gar nicht mehr auseinanderhalten kann. Softwaretechnisch ist das alles kein Problem, aber urheberrechtlich schon – jedenfalls, wenn man sein neues Gesamtkunstwerk veröffentlichen will, denn auch Video-Mashups gelten als Bearbeitungen. Wenn das Ausgangsmaterial urheberrechtlich geschützt ist, müssen alle Rechteinhaber kontaktiert



und um Erlaubnis gefragt werden.

Auch ein einzelner Film hat meistens unzählige Urheber. Dazu gehören neben Regisseuren und Drehbuchautoren auch Kameraleute und Cutter. Und dann gibt es noch die Leistungsschutzberechtigten, allen voran die Schauspieler. Allerdings werden die meisten Beteiligten ihre Rechte an den Produzenten abgetreten haben – sonst hätten sie vermutlich den Auftrag gar nicht erst bekommen. Das macht es in Bezug auf den einzelnen Film ein bisschen einfacher: Die meisten Rechte liegen in der Regel gebündelt bei der Produktionsfirma. Hier würde man auch eine Genehmigung für Mashups und Remixes bekommen – allerdings vermutlich nicht kostenlos.

Da es aber bei Video-Mashups gerade nicht um einen einzelnen Film geht, sondern um Filmsequenzen ganz unterschiedlicher Herkunft, die umgeschnitten, bearbeitet und neu verknüpft werden, ist eine solche lizenzrechtliche Klärung für die Veröffentlichung eine Aufgabe spezialisierter Anwaltskanzleien. Einen Nicht-Profi dürfte sie überfordern, sowohl finanziell als auch organisatorisch.

Theorie und Praxis

Die rechtlichen Anforderungen an Remixes und Mashups stehen also in einem auffälligen Missverhältnis zur Zahl solcher Werke, die tatsächlich auf den gängigen Videoportalen verbreitet werden. Es scheint sich im Grunde niemand darum zu scheren. Das kann verschiedene Gründe haben. Zum einen sind es oft Fans, die solche Remixes und Mashups ins Netz stellen. Das beeinträchtigt den kommerziellen Erfolg der jeweiligen Originale nicht – im Gegenteil, mitunter ist es kostenlos

se Werbung. Leute neigen dazu, sich mit bestimmten Inhalten mehr zu identifizieren, wenn sie sich auch kreativ damit beschäftigen können. Das haben viele große Firmen inzwischen begriffen, weshalb sie meist darauf verzichten, User vor Gericht zu zerren, wenn diese offenkundig keine kommerziellen Interessen verfolgen.

Eine Garantie gibt es dafür natürlich nicht. Und problematisch kann es vor allem dann werden, wenn die Macher der Originale mit den Neuschöpfungen inhaltlich nicht einverstanden sind. Harry Potter beispielsweise ist nicht nur als Roman und als Film geschützt, sondern auch als Marke, genauso wie zahlreiche Disney-Figuren. Entsprechend versuchen die Rechteinhaber solcher Marken oft zu verhindern, dass das Image ihrer Figuren beschädigt wird. Genau das kann aber schnell passieren, wenn solche Figuren bei einem Mashup in einen neuen Kontext gebracht werden. Die Freiheiten im Umgang mit solchem Material sind also sehr eingeschränkt.

Kein deutsches „Fair Use“

In den USA können sich Nutzer unter Umständen noch auf die „Fair Use“-Klausel berufen, die ihnen bestimmte Freiheiten einräumt, sofern davon die Möglichkeit, das Original wirtschaftlich zu verwerten, nicht beeinträchtigt wird. Im deutschen Urheberrecht gibt es eine solche Ausnahmeregelung nicht. Ohne Genehmigung darf man fremde Werke hierzulande lediglich zitieren – wenn man sich erörternd mit ihnen auseinandersetzt. Zitate müssen aber jeweils klar abgegrenzt sein, und es muss die Quelle genannt werden (siehe hierzu auch Text 9 „Zitieren im WWW – Regeln und Besonderheiten von Text-

und Bildziten im Internet“ unter www.klicksafe.de/irights). Und die sogenannte „freie Benutzung“, bei der man prinzipiell keine Genehmigung braucht, setzt voraus, dass das verwendete Material nicht wiedererkennbar ist. Das wird aber sehr eng ausgelegt, sprich die Umgestaltung muss dann wirklich schon sehr weitgehend sein – im Zweifelsfall bekommt man hier schnell Probleme. Außerdem sind Wiedererkennungseffekte bei Mashups das A und O.

Kurz, wer Remixes und Mashups veröffentlicht, ohne die Rechteinhaber zu fragen, begeht eine Urheberrechtsverletzung. Daran führt leider kaum ein Weg vorbei.

Legale Alternativen

Auf der sicheren Seite ist man nur, wenn man von vornherein Material verwendet,

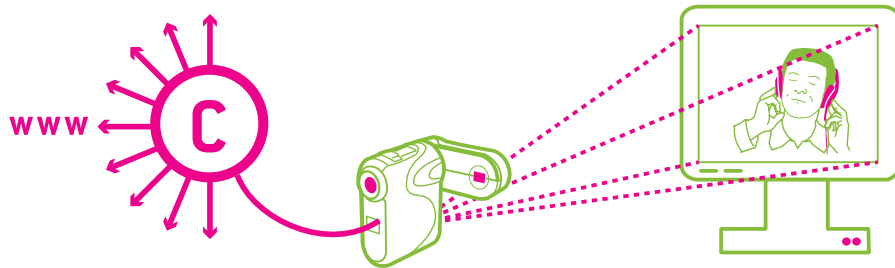
das urheberrechtsfrei oder unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht ist, die „Abwandlungen und Bearbeitungen“ explizit erlaubt. Auf der Projektseite de.creativecommons.org kann man nachschauen, welche CC-Lizenzen das sind.

Ein Musikportal, das sich explizit an Leute richtet, die Remixes und Mash-ups produzieren wollen, ist ccmixter.org. Hier gibt es keine Lizenzprobleme, weil das Material extra zum Remixen zur Verfügung gestellt wird. Urheberrechtsfreies Medienmaterial aller Art findet sich auch bei den Wikimedia-Commons (<http://commons.wikimedia.org/wiki/Hauptseite>) oder im Internet Archive (www.archive.org). Es bleibt der Wermutstropfen, dass gerade die bekannten aktuellen Medienproduktionen eher selten zur kreativen Weiterverwendung freigegeben sind. ■

Mehr Informationen

- 🌐 www.ccmixer.org – CC Mixer – Portal für Musik-Remixes und Mashups
- 🌐 <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> – Creative-Commons-Lizenzen
- 🌐 www.frankwestphal.de/Mashups-Remixme.html – Frank Westphal: Mashups: Remix me!
- 🌐 www.iriights.info/fremde-inhalte-auf-eigenen-seiten/5806 – iRights.info: Fremde Inhalte auf eigenen Seiten
- 🌐 www.iriights.info/fragen-kostet-was – iRights.info: Musik sampeln – Fragen kostet was
- 🌐 www.iriights.info/aus-alt-mach-neu – iRights.info: Covern & Remixen – Aus Alt mach Neu
- 🌐 www.klicksafe.de/materialien – Broschüre „Freie Musik im Internet“ (nur Download)
- 🌐 www.everythingsaremix.info – Blog über die Web-Video-Dokumentarserie „Everything is a remix“ von Kirby Ferguson
- 🌐 www.rechtaufremix.de – Kampagne „Recht auf Remix“ der Digitalen Gesellschaft e. V.

Streaming, Embedding, Downloading – Video-Nutzung bei YouTube, kinox.to und Co.



Autoren: Dr. Till Kreutzer und John H. Weitzmann

Videos sind angesagt im Internet. Durch die zunehmende Verbreitung von DSL-Anschlüssen, UMTS und Daten-Flatrates auf Handys mit großen Bildschirmen haben sich die technischen Möglichkeiten im Internet deutlich vergrößert. Was aber ist bei der Video-Nutzung im Internet zu beachten?

Die mobile Nutzung von Online-Videos wird immer einfacher. So können die neuesten Kinofilme per Stream kostenlos angesehen werden – häufig geliefert von Anbietern auf Südseeinseln. Videos und Filme von Plattformen wie YouTube oder Sevenload können per „embedding“ („einbetten“) in die eigene Website eingebaut werden. Wer sie gern dauerhaft auf der Festplatte hat, kann sie sogar mit zusätzlichen Programmen grabben, also herunterladen und abspeichern. Was davon ist erlaubt, was verboten?

Streaming – Filme gucken im Internet

Neben den bekannten Videoportalen wie YouTube oder MyVideo gibt es im Netz

auch zunehmend rechtlich fragwürdige Streaming-Angebote. Sie werden massenhaft genutzt, obwohl die Verbraucherzentralen vor Abofallen und anderen Gefahren auf vielen dieser Seiten warnen. Offenbar glauben viele Nutzer, dass das Anschauen von Filmen über Streams im Gegensatz zum Herunterladen generell erlaubt ist. Rein technisch ist das tatsächlich ein Unterschied: Statt eine dauerhafte Kopie des Films auf dem eigenen PC zu speichern, wird der jeweilige Film beim Streaming direkt im Browser angezeigt und nur „live“ angeschaut. Streaming ähnelt damit technisch betrachtet eher dem Fernsehen, während Downloading eher so etwas wie ein Mitschnitt per DVD- oder

Harddiskrecorder ist.

Ob das auch vor dem Gesetz einen Unterschied macht, ist bislang kaum geklärt. Ein wichtiger Unterschied zwischen Streaming und vielen Tauschbörsen ist: Wer sich einen Film bei einem Streaming-Dienst anschaut, stellt selber keine Inhalte bereit. Anders als bei Streaming-Portalen ist zum Beispiel bei der Tauschbörse BitTorrent jeder Nutzer gleichzeitig auch ein Anbieter. Jede Datei wird während eines Downloads automatisch anderen Nutzern wieder zur Verfügung gestellt. Das dient der Effizienz des Netzwerks, da die großen Datenmengen auf viele Internet-Anschlüsse und Rechner („peer-to-peer“) verteilt werden können. Das aber führt zu rechtlichen Problemen. Denn es ist niemals erlaubt, geschützte Inhalte jedermann zum Abruf online bereit zu stellen oder zum Download anzubieten, ohne die entsprechenden Rechte zu haben. Und natürlich hat kein Schüler von Warner Bros. jemals das Recht erworben, „Harry Potter und der Halbblut-Prinz“ über BitTorrent zum Download anzubieten. Natürlich hat kein Student mit RTL einen Vertrag geschlossen, der es ihm erlaubt, die neueste Folge von DSDS bei Rapidshare einzustellen.

„Werkgenuss“ erlaubt

Sich im privaten Umfeld Online-Inhalte anzuschauen, ist etwas anderes als sie anzubieten. Filme anzuschauen fällt sogar, ebenso wie Musik anhören oder Bücher lesen, grundsätzlich gar nicht unter das Urheberrecht. Es gilt der Grundsatz, dass der „reine Werkgenuss“ rechtlich nicht beeinträchtigt werden soll. Niemand braucht also eine Erlaubnis, um Filme im Fernsehen zu sehen oder sich Musik im

Radio oder in der Disko anzuhören. Auch kann kein Buchhändler oder Verlag seinem Kunden vorschreiben, dass er sein gedrucktes Buch nur dreimal kostenlos lesen darf und beim vierten Mal eine Gebühr zahlen muss.

Digitaler Werkgenuss erfordert Kopien

Bei der digitalen Nutzung ist die Sache allerdings etwas komplizierter. Denn wenn ein Film auf einem Computer angesehen wird – und sei es auch nur „live“ aus dem Internet gestreamt – entstehen automatisch eine Reihe von Kopien. Manche dieser Kopien werden auch vom PC des Nutzers in einem Zwischenspeicher oder im Arbeitsspeicher erzeugt. Auch wenn diese nach der Nutzung, spätestens wenn der Rechner neu gestartet wird, wieder gelöscht werden (man spricht hier von „flüchtigen Kopien“), handelt es sich aus urheberrechtlicher Sicht um „Vervielfältigungen“. Und die sind nur dann erlaubt, wenn es hierfür eine gesetzliche Gestattung gibt. Solche gesetzlichen Gestattungen werden im Urheberrecht „Schrankenbestimmungen“ genannt.

Rechtliche Grauzone

Ob das Streaming aus dem Netz (also der „digitale Werkgenuss“) aufgrund der hierbei immer entstehenden technischen Kopien juristisch anders beurteilt werden muss, als wenn man einen Film im Fernsehen anschaut, ist bislang nicht geklärt. Gerichtsurteile, die sich damit beschäftigen, gibt es noch nicht. Allerdings berichten verschiedene Medien, dass die Staatsanwaltschaft prüft, ob sie gegen die Premiumnutzer von kino.to vorgehen soll. Premiumnutzer

hatten gegen Bezahlung einen komfortableren Zugang zu den hochgeladenen Inhalten, mehr Bandbreite, keine Wartezeiten und keine Werbeeinblendungen. Zu Anklagen gegen Nutzer soll es bisher aber noch nicht gekommen sein (Stand Januar 2014). Gestattet könnte dies nach einer urheberrechtlichen Regelung sein, in der es speziell um solche flüchtigen Kopien geht. Es gilt, dass technische Vervielfältigungen, die zum Beispiel beim Surfen im Internet erzeugt werden, grundsätzlich erlaubt sind. Allerdings enthält diese Vorschrift keine eindeutige Antwort auf die hier relevanten Fragen. Das liegt vor allem daran, dass sie sehr unklar und wenig eindeutig formuliert ist.

Klar ist hiernach lediglich, dass rechtmäßig in das Internet gestellte Inhalte per Streaming auf dem eigenen Rechner angeschaut werden dürfen. Sich die Tageschau in der ARD-Mediathek anzusehen, ist also in Ordnung. Bei Streams, die über Plattformen wie kinox.to abgerufen werden können, ist dies aber im Zweifel nicht der Fall. Es ist sicherlich kein Zufall, dass die Domains der Streaming-Anbieter, auf denen die neuesten Kinofilme „für lau“ zu finden sind, im Südseeinselland Tonga registriert sind. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass die Betreiber der Portale nicht die für ein solches Online-Angebot erforderlichen Rechte haben, es sich also um eine rechtswidrige Quelle handelt.

Die Verurteilungen der kino.to-Betreiber sprechen hierbei für sich.

Auch wenn die Angebote selbst rechtswidrig sind, heißt das nicht unbedingt, dass man die dort bereitgehaltenen Filme nicht ansehen darf. Man könnte einerseits sagen, dass es sich nur um einen digitalen Werkgenuss handelt, da die Inhalte nicht heruntergeladen, sondern nur gestreamt werden. Insofern wäre es egal, ob die Quelle rechtmäßig oder illegal ist. Ein (guter) Grund für diese Auffassung liegt darin, dass nur so der Nutzer aus den rechtlichen Fragen herausgehalten wird, die den Anbieter der Inhalte betreffen. Die rechtlichen Hintergründe kann der private Nutzer in der Regel weder wissen noch beurteilen. Einer Kriminalisierung der Bevölkerung könnte nur so entgegengewirkt werden. Außerdem würde dadurch der Grundsatz aufrechterhalten, dass der reine Werkgenuss durch das Urheberrecht nicht geregelt werden soll. Und das war bislang immer so: Niemand wäre auf die Idee gekommen, Radiohörer der in den sechziger und siebziger Jahren verbreiteten, illegalen „Piratensender“ als Urheberrechtsverletzer anzusehen.

Ob die Gerichte diese Auffassung teilen, ist allerdings völlig offen. Dagegen könnte man zum Beispiel einwenden, dass kinox.to und ähnliche Angebote offensichtlich rechtswidrig sind und deren Nutzung generell untersagt sein sollte. Einen Schutz vor unsiche-

rer Rechtslage benötigen die Nutzer bei derart eindeutig illegalen Diensten somit nicht. Auch bestünde an einem Verbot der Nutzung ein erhebliches Interesse zum Beispiel der Filmwirtschaft, die gegen die anonymen Anbieter im Ausland im Zweifel nicht effektiv vorgehen kann.

Wie findige Rechtsanwälte die Unsicherheit vieler Nutzer in Bezug auf Streaming-Portale ausnutzen, zeigen die Ende 2013 verschickten Abmahnungen für das Anschauen von Videos auf dem Portal „Redtube“. Hierbei wird Nutzern vorgeworfen, mit dem Abspielen von pornografischen Clips per Streaming Urheberrechte verletzt zu haben. Die überwiegende Mehrheit der Juristen sieht diese Abmahnungen jedoch nicht als gerechtfertigt an. Auch hier sind die beim Nutzer entstehenden Kopien flüchtig. Im Unterschied zu Plattformen wie kinox.to handelt es sich bei dem Portal auch kaum um eine „offensichtlich rechtswidrige“ Quelle. Darüber hinaus gibt es (Stand 09.01.2014) eine ganze Reihe an technischen und rechtlichen Ungereimtheiten darüber, wie die Abmahnungen zustande gekommen sind. Es gibt sogar Vermutungen, dass dabei in betrügerischer Weise vorgegangen wurde. Klarheit gibt es aber erst, wenn Gerichte sich mit den Abmahnungen beschäftigen haben.

Fazit

Wenn man Streaming-Dienste nutzen will, um sich die neuesten Kinofilme kostenlos anzusehen, muss man sich bewusst sein, dass es riskant ist. Dass man sich hier in einer rechtlichen Grauzone bewegt und es derzeit völlig unklar ist, ob die Nutzung überhaupt erlaubt ist, ist dabei nur ein Aspekt. Häufig lauern hier auch unkalku-

lierbare Kostenfallen, versteckte Abonnements und andere Gefahren, vor denen man sich nur schwer schützen kann.

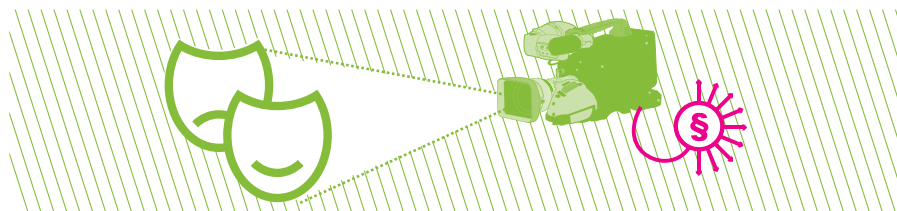
Abgreifen und Speichern von Video-Streams

Wer hat das noch nicht erlebt: Man hat ein besonders gelungenes Video bei einem der Video-Hoster wie zum Beispiel YouTube, MyVideo oder Sevenload gefunden. Deshalb möchte man es auch später noch ansehen können, wenn man gerade nicht online ist oder das Video schon wieder von der Webseite verschwunden ist. Normalerweise sind diese Videos im Netz als Streams gedacht, also zum direkten Anschauen im Browser. Ein Herunterladen ist nicht vorgesehen. Vielmehr klickt man einfach auf das Play-Symbol, schaut das Video an und wenn man die Webseite wieder verlässt oder zum nächsten Video weiterklickt, ist das angeschaut Video auch schon wieder vom eigenen Rechner verschwunden.

Nun gibt es aber viele frei verfügbare Programme, mit denen das „Abgreifen“ und Speichern von „gestreamten“ Filmen relativ einfach ist. Manche laufen selbstständig neben dem Browser (zum Beispiel Firefox, Internet Explorer, Safari oder Chrome), andere sind als Erweiterungen direkt im Browser eingeklinkt und kinderleicht zu bedienen. Technisch gibt es also keine Schwierigkeiten, aber ist so etwas rechtlich gesehen in Ordnung?

Verbot per Kleingedrucktem?

Möglich sind rechtliche Einschränkungen entweder durch die Betreiber der Video-Portale oder durch gesetzliche Regelungen. Im Kleingedruckten der meisten Videoportale (den „Allgemeinen



Geschäftsbedingungen“ (AGB) oder „Nutzungsbedingungen“) findet sich zum Thema Speicherung von Streams fast nichts. Teilweise wird zwar deutlich, dass Speichern nicht erlaubt sein soll, etwa bei YouTubes Nutzungsbedingungen unter 6.1 Buchstabe K. Diese Bedingungen können aber nur wirksam werden, wenn man sie vor dem Download wahrnehmen konnte und sie akzeptiert hat. Das betrifft aber nur registrierte Nutzer, die durch ihre Anmeldung den AGB des Videoportals zugestimmt haben. Bei den allermeisten Portalen kann man aber Videos anschauen und abgreifen, ohne sich zu registrieren oder anzumelden. Ohne Mitgliedschaft kann man also in der Regel durch die AGB eines Videoportals nicht eingeschränkt werden.

Abgreifen als Privatkopie

Die so genannte „Privatkopieschranke“ erlaubt es, zu rein privaten Zwecken Kopien von geschützten Werken zu machen. Das Werk ist in diesem Fall das gestreamte Video, die Kopie ist die mittels Speicherprogramm oder Browser-Erweiterung erstellte Datei auf dem heimischen Rechner. Generell gilt diese Nutzungsfreiheit also auch für das Abgreifen von Video-Streams. Das Gleiche gilt übrigens für das Abgreifen und die Umwandlung der Video-Tonspur in eine MP3-Datei für den rein privaten Gebrauch.

Die Privatkopieschranke wurde allerdings durch Gesetzesreformen in den letzten Jahren in einer Hinsicht eingeschränkt. Privatkopien sind nicht mehr gestattet, wenn die Kopiervorlage (also das auf der Plattform eingestellte Video) „offensichtlich rechtswidrig“ ins Netz gestellt wurde. Das bedeutet: Wenn es für mich

eindeutig und unzweifelhaft erkennbar ist, dass das jeweilige Video rechtswidrig bei YouTube und Co. eingestellt wurde, darf ich keine Kopie für meine private Sammlung machen.

Was ist offensichtlich?

„Offensichtlich“ bedeutet vor allem, dass die Nutzer keine Recherchen über die Rechtslage anstellen oder gar einen Anwalt mit der Prüfung beauftragen müssen. Zwar mögen bei Videoplattformen allerhand Inhalte rechtswidrig eingestellt werden. In der Regel ist das aber für den Endnutzer nicht erkennbar. Das gilt auch für Ausschnitte aus Fernsehsendungen oder sogar Musikvideos. Vor allem von YouTube ist bekannt, dass das Portal mit einer Vielzahl von Rechteinhabern (von Sendeunternehmen über Verwertungsgesellschaften bis hin zu Plattenlabels oder Filmunternehmen) Verträge geschlossen hat. Diese erlauben es etwa YouTube-Nutzern, selbst gemachte Videos, die Musik enthalten, auf die Plattform zu stellen. Welche Verträge über welche Inhalte gelten und welche Laufzeit sie haben, ist nicht allgemein bekannt. Google und die Rechteinhaber machen Einzelheiten über solche Deals nämlich nicht öffentlich.

Hinzu kommt, dass viele Rechteinhaber Videoplattformen als Werbemittel verwenden und ihre Inhalte selbst dort einstellen. Diese Inhalte sind dann weder rechtswidrig noch offensichtlich rechtswidrig auf dem Portal gelandet. Außerdem ist bekannt, dass die Anbieter der Videoplattformen selbst nach rechtswidrigen Inhalten suchen und sie – gegebenenfalls auf Hinweis des Rechteinhabers – entfernen. Als Nutzer kann man also davon ausgehen, dass Videos

auf solchen Plattformen außer in extremen Sonderfällen nicht „offensichtlich“ rechtswidrig eingestellt wurden.

Sonderfälle können zum Beispiel bei Filmen (nicht: Trailern zu Filmen) vorliegen: Mit Sicherheit hat kein Filmstudio YouTube gestattet, dass dort die neuesten Blockbuster aus Holly- oder Bollywood (in Ausschnitten) eingestellt werden. Aber solche Inhalte werden auf Videoplattformen in der Regel auch nicht zu finden sein (schon weil die Plattformbetreiber dies nicht zulassen und solche Inhalte gegebenenfalls löschen).

Dateien online stellen verboten

In keinem Fall ist es aber erlaubt, heruntergeladene Video-Streams, für die man nicht die Rechte hat, anschließend für den Rest der Welt in einer Tauschbörse oder auf der eigenen Website zum Download anzubieten. Aus rechtlicher Sicht macht es einen wesentlichen Unterschied, ob man einen Film aus dem Netz abrufen oder ob man einen Film anderen online zur Verfügung stellt. Geschützte Inhalte online zu stellen (und damit „öffentlich zugänglich zu machen“) ist nach dem Urheberrechtsgesetz keine private Nutzung und damit verboten, wenn man nicht gerade die Zustimmung des Rechteinhabers hierfür hat. Das gilt unabhängig davon, ob der Anbieter kommerzielle Ziele verfolgt (was bei Privatpersonen wohl selten der Fall ist) oder nicht. Es ist also in diesem Zusammenhang unerheblich, ob für die Downloads Geld verlangt oder mit auf der Seite geschalteter Online-Werbung Geld verdient wird oder keinerlei finanzielle Interessen im Vordergrund stehen. Bei Tauschbörsen droht zudem eine weitere Gefahr. Sie werden von einigen Rechte-

inhabern (vor allem der Musikindustrie) systematisch nach Rechtsverletzungen durchsucht, massenhaft Abmahnungen werden verschickt. Da es mittlerweile recht effektive Verfahren gibt, vermeintlich anonyme Nutzer zu identifizieren, ist die Wahrscheinlichkeit, für das Tauschen von Videos und Filmen mit erheblichen Kosten belangt zu werden, recht groß.

Darf ich Videos von YouTube und Co. in meine Website einbinden (einbetten)?

Anderen von einem sehenswerten Video bei YouTube zu berichten, geht auf viele Arten: Man kann davon erzählen, es per SMS, Twitter oder Facebook mitteilen oder den Link in einer Mail verschicken. Schicker und direkter ist es aber, das Video im eigenen Blog oder auf der eigenen Homepage einzubetten. Das ist eine Sache von wenigen Klicks. Nachdem man das Video in seine eigene Seite eingebettet hat, wird es angezeigt, als sei es dort gespeichert. Tatsächlich wird das Video aber nicht kopiert, sondern es bleibt an der Originalquelle (der Video-Plattform) und wird von dort gestreamt. Es stellt sich die Frage, ob das rechtlich ohne weiteres erlaubt ist.

Dafür spricht generell, dass bei allen Videoportalen die Möglichkeit besteht, die gezeigten Videos mit wenigen Klicks auf andere Seiten einzubetten. Das Einbinden auf einer anderen Website ist von Seiten der Plattformbetreiber somit ausdrücklich gewollt. Entsprechend werden auch die Nutzer, die ihre Videos hochladen, in aller Regel davon wissen und damit einverstanden sein. Allerdings wird aktuell (Stand Januar 2014) vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geklärt, in wie weit eingebettete Inhalte Urheberrechte

verletzen können (sogenannte Framing-Entscheidung). Zentrale Fragestellung ist hierbei, ob das Einbetten im Gegensatz zur Verlinkung eine öffentliche Wiedergabe ist. Würde das so entschieden, wäre für das Embedden eine Erlaubnis des Urhebers erforderlich. Ansonsten wäre ein Einbetten generell rechtswidrig. Hier bleibt noch abzuwarten, wie diese Entscheidung ausfällt.

Befugnisse nach den Nutzungsbedingungen

Genauere Informationen ergeben sich auch hier wieder aus dem Kleingedruckten, den Nutzungsbedingungen (AGB) der Portale. Wie beim Ansehen und Speichern von Videos gilt auch beim Einbetten: Nur wer auf diese Bedingungen hingewiesen wurde, kann durch sie verpflichtet werden. Sofern ich also ein Video eines Video-Portals einbette, bei dem ich Mitglied bin, muss ich mich an das Kleingedruckte halten. Schließlich habe ich die AGB beim Registrieren anerkannt. Soweit ersichtlich, erlauben es alle Plattformen in ihren Nutzungsbedingungen, die Videos auch einzubetten (sofern hiervon überhaupt die Rede ist). Einschränkungen ergeben sich meist nur in Bezug auf eine Einbindung in kommerzielle Websites (siehe hierzu zum Beispiel die YouTube-AGB unter 6.1 Buchstaben C, E und I). Auch diese gelten jedoch nur für registrierte Nutzer. Sofern es möglich ist, die Videos ohne Registrierung einzubetten, werden die AGB in diesem Zusammenhang nicht wirksam.

Einbetten von rechtswidrig eingestellten Videos: Mitverbreitung = Mitverantwortung?

Auch hier gibt es verschiedene Experten-

Meinungen. Einige Juristen gehen davon aus, dass man in diesen Fällen als Störer haftet, weil man selbst für eine weitere Verbreitung des illegal online gestellten Videos sorgt. Ob das in solchen Fällen tatsächlich so ist, ist bislang nicht gerichtlich geklärt worden. Urheberrechtsverletzungen auf einer Videoplattform zu erkennen, dürfte aber „normalen“ Nutzern in den seltensten Fällen möglich sein.

Bis zur Entscheidung des EuGH gilt also auch hier: Rechtliche Recherchen anzustellen wird nicht verlangt, aber wenn klar erkennbar ist, dass das Video nicht rechtmäßig online gestellt wurde (wie bei einem aktuellen Kinofilm oder längeren Ausschnitten hieraus) sollte man sicherheitshalber nicht einbetten! In der Regel wird es für die Rechteinhaber zwar sinnvoller sein, bei der Quelle der eingebetteten Videos anzusetzen, also beim Portal, und sich nicht an die Website-Betreiber zu wenden, die es eingebettet haben. Wenn das Video von der Plattform verschwindet, sind automatisch auch die eingebetteten Videos nicht mehr sichtbar.

Dennoch: Aufgrund der unklaren Rechtslage sollte man, um eigene Haftungsrisiken zu vermeiden, nicht auf offensichtlich rechtswidrige Videos verlinken oder sie einbetten. Das gilt – neben den o. g. Fällen eindeutiger Urheberrechtswidrigkeit – auch, wenn ein Video eindeutig rechtswidrige Inhalte hat, wie es bei pornografischen, Gewalt verherrlichenden oder verfassungsfeindlichen (Stichwort: Hakenkreuze im Video) Inhalten der Fall ist. Auch solche Inhalte sollte man weder verlinken noch einbetten. ■

Download auf Knopfdruck – Wie legal sind Filehoster?



Autorin: Valie Djordjevic

Gewusst wo – wenn man nur die richtigen Seiten kennt, kann man im Internet alles finden und herunterladen: Filme, Musik, Computerspiele. Auf Filehostern (auch Sharehoster oder One-Clickhoster genannt) lagern terabyte-weise Daten. Aber obwohl Filehoster keine Tauschbörsen sind, ist der Download der dort gelagerten Dateien nicht immer legal. Auch beim Upload muss man aufpassen und darf nur Dateien anbieten, für die man auch die Rechte hat.

Filehoster, One-Click-Hoster, Sharehoster – gemeint sind damit Web-space-Anbieter, auf die Nutzer größere Dateien hochladen können, weil sie sie aufgrund der Dateigröße nicht per E-Mail verschicken können oder um von verschiedenen Orten darauf Zugriff zu haben. Im Grunde handelt es sich bei Filehostern um ganz „normale“ Webseiten, bei denen man sich nicht anmelden und keine Extra-Programme installieren muss. Man lädt eine Datei hoch und bekommt eine eindeutige Webadresse – eine URL – unter der die Datei zur Verfügung steht. Diese Adresse kann man dann nutzen und beispielsweise über E-

Mail anderen Leuten mitteilen oder sie in Foren oder Weblogs veröffentlichen. Mit wenigen Klicks kann die Datei dann weltweit heruntergeladen werden. So können etwa Grafik-Agenturen Filehoster nutzen, um ihren Kunden neue Entwürfe zukommen zu lassen.

Die Unternehmen hinter den Filehostern finanzieren sich über Werbung und über Premium-Zugänge, die angemeldeten Nutzern schnellere und komfortablere Zugänge bereitstellen. Die Größe der Dateien für normale Nutzer ist begrenzt, wenn sie den Service kostenlos nutzen wollen. Auch beim Download hat man mit Premium-Zugang bessere Karten.

Nicht-registrierte Nutzer müssen bei vielen Anbietern eine Weile warten, bevor sie mit dem Herunterladen anfangen dürfen. Zudem ist die Download-Geschwindigkeit niedriger und es können nicht beliebig viele Daten nacheinander ohne Zwangspause heruntergeladen werden. Dafür geben Premiumnutzer mit der Registrierung allerdings ihre Anonymität auf, da sie mindestens die Zahlungsdaten angeben müssen.

An sich bieten Filehoster eine ganz nützliche und harmlose Dienstleistung – würde man denken. Allerdings werden sie in der öffentlichen Diskussion oft mit Tauschbörsen verglichen. Und in der Tat kann man auf Filehostern auch die neuesten Hollywood-Filme, aktuelle Fernsehserien und Computerspiele finden. Das liegt vielfach an der relativen Anonymität, die sie versprechen: Man muss sich nicht anmelden und kann einfach und ohne die Installation weiterer Programme direkt aus dem Web-Browser starten. Aus diesem Grund sind die Firmen, die diesen Service anbieten, immer wieder in der Presse.

Große mediale Aufmerksamkeit hat hier vor allem der inzwischen geschlossene Online-Dienst Megaupload erfahren, gegen den vom US-amerikanischen Justizministerium in 2012 Anklage erhoben wurde. Hierbei wurden sieben Personen verhaftet, darunter auch der umstrittene deutsche Internet-Unternehmer Kim Dotcom (alias Kim Schmitz). Während Megaupload behauptete, dass der Großteil der Daten auf ihren Servern legitim sei, ging das US-Justizministerium davon aus, dass Rechteinhaber mit über 500 Millionen Dollar geschädigt worden wären. Auch Rapidshare, ein anderer

großer Anbieter, wurde verschiedentlich verklagt. Allerdings sind nicht alle Prozesse im Sinne der Rechteinhaber ausgegangen. Viele Nutzer von Filehostern fragen sich angesichts der Schlagzeilen, ob es legal ist, diese Angebote zu benutzen.

Wofür darf ich Filehoster benutzen?

Wie so oft bei urheberrechtlichen Problemstellungen, lautet die Antwort auf die Frage „Ist die Nutzung von Filehostern erlaubt?“ „Kommt darauf an“ – nämlich darauf, was man damit macht. Grundsätzlich ist es nicht verboten, solche Dienste zu nutzen.

Um zu klären, was erlaubt ist und was nicht, muss man zwischen Upload und Download unterscheiden. Denn ein technischer Unterschied zwischen Tauschbörsen und Filehostern ist, dass beim Filehosting Hoch- und Herunterladen zwei komplett von einander getrennte Bereiche sind. Bei Tauschbörsen, deren Nutzung die Installation spezieller Programme voraussetzt (BitTorrent, µTorrent, ...), stellt man in der Regel nämlich zeitgleich mit dem Download die Filme oder Musikstücke anderen Nutzern zur Verfügung. Wenn man das nicht will, muss man diese Funktion explizit ausschalten, was oft extrem verminderte Download-Geschwindigkeiten zur Folge hat. Bei Filehostern dagegen muss man sich bewusst entscheiden, eine Datei hochzuladen.

Upload

Wenn man Dateien – seien es Filme, Musik, Programme oder Computerspiele – im Internet verfügbar machen möchte, sie also auf einem

öffentlich zugänglichen Server veröffentlichen will, dann muss man die dafür erforderlichen Rechte haben. Diese hat man zum Beispiel dann, wenn man selbst der Urheber ist, also eigene Filme, Texte, Programme oder Musikstücke hochlädt. Außerdem können Urheber ihre Werke frei zur Verfügung stellen und erlauben, dass jeder unter bestimmten Bedingungen die Musikstücke oder Filme weiterverbreiten darf. So ist es beispielsweise erlaubt, Werke, die als „Open Content“ (zum Beispiel unter einer Creative-Commons-Lizenz) freigegeben sind, ins Internet zu stellen (siehe hierzu auch den Text „Fremde Inhalte auf eigenen Seiten“ in dieser Broschüre). In diesen Fällen ist der Upload auf Filehoster unproblematisch.

Aber auch das Hochladen von Werken, die nicht als Open Content lizenziert sind, kann unter Umständen legal sein: Wenn man nämlich die Daten nur mit einzelnen Personen aus dem engen Freundes- und Familienkreis teilt. Dann würde die Nutzung unter die Privatkopieregelung fallen. Das ist aber an einige Bedingungen geknüpft: So darf man fürs Kopieren keine Kopiersperren umgangen haben oder die Dateien selbst illegal erworben haben. Dann darf man den Link wirklich nur einzelnen Personen aus dem engeren Freundes- und Familienkreis schicken, etwa per E-Mail. Veröffentlicht man dagegen einen Rapidshare-Link zu Dateien, die urheberrechtlich geschützt sind und für die man nicht selbst die Nutzungsrechte hat, auf öffentlich zugänglichen Websites wie Foren oder Weblogs, dann handelt es sich um eine „öffentliche Zugänglichmachung“. Hierfür braucht man eine

Genehmigung (Lizenz) vom Rechteinhaber, die man natürlich bei Disney-Filmen oder Madonna-Stücken nicht hat.

Download

Auch beim Download von urheberrechtlich geschütztem Material muss man aufpassen, dass man keine Urheberrechte verletzt. Im Prinzip gilt hier zwar auch die Privatkopieschranke, nach der man sich einzelne Kopien von geschützten Werken für den rein privaten Gebrauch machen darf. Ist es allerdings offensichtlich erkennbar, dass die Datei nicht hätte hochgeladen werden dürfen, dann ist auch das Herunterladen verboten.

Offensichtlich rechtswidrig online gestellt ist eine Datei nur, wenn es für jeden Nutzer ohne weiteres erkennbar ist, dass der Uploader nicht das Recht hatte, sie online zu stellen. Man wird in den meisten Fällen davon ausgehen können, dass die eigentlichen Rechteinhaber von Filmen oder Fernsehserien ihre Inhalte nicht auf Rapidshare, uploaded.to und anderen Filehostern zur Verfügung stellen oder es anderen erlauben, diese hierüber zu verbreiten. In diesen Fällen darf man die Dateien auch nicht herunterladen.

Das gleiche gilt auch für Dienste wie „Usenext“, für die auf Filehoster-Seiten oft Werbung gemacht wird. Usenext bietet einen Zugang zu dem etwas in Vergessenheit geratenen Internet-Dienst Usenet, das Diskussionsgruppen („Newsgroups“) zu vielen verschiedenen Themen anbietet. Im Usenet gibt es Gruppen, in denen Binärdateien, also Programme, Bilder und Filme, gepostet werden. Wenn es sich dabei um Dateien von „kommerziellen“ Filmen oder Musik handelt, muss man – genauso wie auf

Filehostern – in der Regel davon ausgehen, dass das Veröffentlichen und Herunterladen nicht erlaubt ist.

Urteile zu Filehostern

Die Verfahren, die seit einiger Zeit von der Rechteindustrie gegen Filehoster angestrengt werden, rücken Filehoster in den Augen vieler Leute in ein zweifelhaftes Licht, obwohl die Dienstleistung, die sie bieten, an sich nützlich und nicht von vornherein illegal ist.

Dadurch dass Rapidshare und die anderen Filehoster aber in Bezug auf die Speicherung der Nutzerdaten relativ anonym arbeiten, sind sie der Musik- und Filmindustrie ein Dorn im Auge. Anders als bei Tauschbörsen (bei denen die IP-Adressen des jeweiligen Online-Zugangs und damit die dahinter stehenden Personen leicht ermittelbar sind), werden bei Filehostern nur wenige bis gar keine Dateien der Nutzer gespeichert. Diese werden darüber hinaus nur bei rechtlicher Grundlage an externe Stellen weitergegeben. Somit sind die Nutzer von Filehostern weitgehend anonym und können nur schwer zurückverfolgt werden. Die Rechteinhaber sind der Ansicht, dass Filehoster so den illegalen Austausch von urheberrechtlich geschützten Daten fördern.

Anders als Filehoster sind Tauschbörsen dezentral aufgebaut. Da es hier keinen Serverbetreiber und damit keinen Anbieter gibt, kann man nur gegen die Nutzer selbst vorgehen. Bei Filehosting-Diensten ist das genau umgekehrt: Die Nutzer bleiben anonym, aber die Anbieter sind – wie bei jeder Website – bekannt. Daher geht die Strategie der Rechteinhaber dahin, dass sie die Betreiber zu einer schärferen

Kontrolle des Materials, das hochgeladen wird, verpflichten wollen.

Die Betreiber argumentieren damit, dass Filehoster nur eine Dienstleistung anbieten, was die Nutzer damit machen, sei nicht ihre Sache. Das sei vergleichbar mit Telefongesellschaften, die nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, wenn per Telefon kriminelle Handlungen organisiert werden. Rapidshare etwa hat in verschiedenen Stellungnahmen erklärt, dass es technisch nicht machbar sei, alle Dateien vorsorglich zu prüfen, jedenfalls nicht unter einem verhältnismäßigen Aufwand. Wenn ihnen allerdings gemeldet wird, dass eine bestimmte Datei urheberrechtlich geschütztes Material enthält, werde sie so schnell wie möglich entfernt. Ebenso argumentiert Megaupload in der Stellungnahme zu der Schließung des Dienstes und der Verhaftung der Geschäftsführung, während die Anklageschrift von absichtlichen Urheberrechtsverletzungen und krimineller Verschwörung spricht.

Die Vertreter der Rechteinhaber dagegen sehen durch Rapidshare ihre Rechte und finanziellen Interessen verletzt. Das Geschäftsmodell von Filehostern beruht ihrer Meinung nach darauf, dass illegal urheberrechtlich geschützte Werke angeboten werden. Sie finden, dass man ihnen nicht zumuten kann, dass sie täglich unter hohem Personalaufwand im Netz nach „ihren“ Dateien suchen, um sie dann zu melden. Filehoster sind dieser Meinung nach für das Material, das auf ihre Server hochgeladen wird, verantwortlich. Wenn sie Urheberrechtsverstöße nicht schon im Vorfeld unmöglich machen, dann würde ihr Geschäftsmodell auf illegalen Praktiken beruhen.

Die Urteile vor deutschen Gerichten, die bisher zu dem Thema gefallen sind, sind durchaus unterschiedlich. So urteilte das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg im September 2009, dass Rapidshare zwar nicht als Täter für die Verletzungen des Urheberrechts verantwortlich ist, aber für die Nutzer haftet und verpflichtet ist zu verhindern, dass geschützte Dateien hochgeladen werden können. Ein halbes Jahr später dagegen urteilte das OLG Düsseldorf, dass es der Firma nicht zuzumuten ist, weitergehende, manuelle Kontrollen der Daten durchzuführen, da ihr Geschäftsmodell auf der Vertraulichkeit der hochgeladenen Daten beruhe. Das OLG Hamburg hatte im März 2012 entschieden, dass Rapidshare aktiv nach Urheberrechtsverletzungen auf seinen Servern suchen muss und gab damit den klagenden Buchverlagen Recht. Das Urteil wurde vom Bundesgerichtshof im August 2013 bestätigt. Das bedeutet, dass laut deutschen Gerichten den Firmen weitgehende Prüfungspflichten

zuzumuten sind. Da aber viele Filehoster nicht in Deutschland sitzen, sondern in Ländern, die unter Umständen andere Regelungen haben, wird das an der Praxis nicht viel ändern.

Fazit

Filehoster sind zwar keine Tauschbörsen, aber man kann auch hier kommerzielle Filme, Musik und Computerspiele finden. Wie bei Tauschbörsen ist der Download und vor allem der Upload rechtlich gesehen in diesen Fällen in aller Regel nicht erlaubt. Das bedeutet aber nicht, dass der Dienst an sich illegal ist, sondern nur, dass man aufpassen muss, was man hoch- und runterlädt. Bleibt man bei Material, für das die Urheberrechte geklärt sind – sei es weil es eigenes Material ist oder weil die Rechteinhaber eine Verbreitung erlaubt haben – oder nutzt Filehoster zum rein privaten Gebrauch, ist man meist auf der sicheren Seite. ■

Mehr Informationen

- ⊕ www.irights.info/gefahr-oder-chance
– iRights.info: Tauschbörsen: Gefahr oder Chance
- ⊕ <http://irights.info/2013/09/04/rapidshare-muss-noch-umfassender-prufen/17256>
– Rapidshare muss noch umfassender prüfen, 04.09.2013
- ⊕ www.klicksafe.de/themen/downloaden/tauschboersen
– klicksafe.de: Themenschwerpunkt „Tauschbörsen“
- ⊕ <http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/436859>
– Dirk von Gehlen: RapidShare – der unbekannte Web-Star, 16.6.2008
- ⊕ www.telemedicus.info/urteile/tag/Rapidshare
– Telemedicus.info: Dokumentation der bisherigen Urteile zu Rapidshare
- ⊕ www.golem.de/1201/89205.html – Golem.de: Das System Megaupload
– Deshalb wurde der Filehoster von Kim Schmitz geschlossen, 20.01.2012
- ⊕ www.irights.info/megaupload-aber-bitte-mit-drama
– iRights.info: Torsten Klein: Megaupload: Aber bitte mit Drama, 17.12.2012

Post vom Anwalt, was tun?

Handlungsoptionen, Rechtslage und Vorgehensweise bei Abmahnungen



Autor: Dr. Till Kreutzer

Regelmäßig berichtet die Presse über Fälle, in denen Website-Anbieter, Forumsbetreiber oder Nachrichtendienste kostenpflichtige Post vom Anwalt bekommen. Betroffen sind auch Privatpersonen, weil sie selbst oder Angehörige des Haushalts in Tauschbörsen gegen geltendes Recht verstoßen haben sollen. Die Forderungen in den Abmahnungen sind häufig drastisch, die Fristen, in denen reagiert werden muss, kurz. Wie sollte man sich in einem solchen Fall verhalten?

Was ist eine Abmahnung?

Abmahnungen sind Schreiben von Anwälten, die behaupten, dass man eine Rechtsverletzung begangen hat. Sie dienen eigentlich einem sinnvollen und legitimen Zweck: dazu, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu verhindern. Statt sofort zu Gericht zu gehen, soll derjenige, dessen Rechte verletzt wurden, den Verletzer zunächst anschreiben und ihm Gelegenheit geben, die Sache außergerichtlich aus der Welt zu schaffen. Das Prinzip der Abmahnung

ist ein vorwiegend deutsches Phänomen, dass es in den meisten anderen Ländern so nicht gibt.

Leider werden Abmahnungen häufig missbraucht, um Menschen einzuschüchtern und sie dazu zu bringen, Erklärungen abzugeben oder Zahlungen zu leisten, auf die eigentlich gar kein Anspruch besteht. Außerdem werden so viele davon verschickt, oft selbst für kleinste Verstöße, dass Abmahnungen sich zu einem großen Ärgernis für die Bürger entwickelt haben, wenn nicht zu

einer Bedrohung. Oft wird inzwischen daher von einem „Abmahnunwesen“ gesprochen.

Wofür kann man sich eine Abmahnung einhandeln?

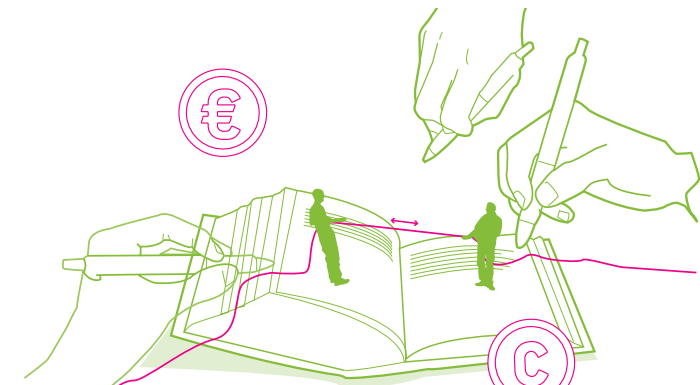
Man kann für alle möglichen Arten von Rechtsverletzungen abgemahnt werden. Das können Beleidigungen sein, oder Verletzungen des Persönlichkeits- oder Markenrechts. In sehr vielen Fällen lautet der Vorwurf, in Tauschbörsen das Urheberrecht verletzt zu haben.

Welche Handlungen führen am häufigsten zu Abmahnungen?

Dass die Zahl der Abmahnungen in den letzten Jahren so stark zugenommen hat, liegt daran, dass immer mehr Menschen im Internet aktiv sind. Sie bloggen, tauschen Dateien, bauen Webseiten und laden Videos hoch. All diese Handlungen spielen sich in der Öffentlichkeit ab, nämlich in einem weltweit für jedermann zugänglichen Datennetz. Die Annahme, im Internet sei man sicher, weil anonym, ist ein weit verbreiteter Irrglaube. Jeder Nutzer hinterlässt Datenspuren, wenn er Online-Medien

verwendet. Mithilfe dieser Datenspuren können in sehr vielen Fällen Nutzer – oder zumindest die Inhaber von Internet-Anschlüssen – identifiziert werden. So sind in Tauschbörsen beispielsweise die IP-Adressen der Online-Anschlüsse sichtbar, von denen aus Musik, Filme oder Games getauscht werden. Eine IP-Adresse kann wiederum zum Nutzer (oder genauer: zum Anschlussinhaber) zurückverfolgt werden, weil jede Adresse immer einem bestimmten Anschluss zugeordnet ist, solange die Internet-Verbindung besteht.

Das führt dazu, dass manche Rechteinhaber (zum Beispiel die Musik- oder die Gamesindustrie) Filesharing-Systeme wie BitTorrent oder eDonkey systematisch danach durchsuchen, ob „ihre“ Inhalte dort angeboten werden. Wenn ja, wird die jeweilige IP-Adresse gespeichert. Zwar kann der Rechteinhaber (also zum Beispiel eine Plattenfirma) damit noch nichts anfangen. Die IP-Adresse selbst gibt keinen direkten Aufschluss über den Nutzer. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) gibt ihnen jedoch die Möglichkeit, vom Internet-Provider Auskunft darüber zu



bekommen, welcher Anschlussinhaber hinter der IP-Adresse steckt. Wenn ein Gericht dem zustimmt, werden Name und Adresse des Anschlussinhabers offengelegt. Mit diesen Informationen kann dann der Anwalt des Rechteinhabers die Abmahnung verschicken.

Nicht alle Rechtsverletzungen können auf diese Weise aufgedeckt werden. Und nicht in allen Fällen werden Urheberrechtsverletzungen so rigoros verfolgt wie in Tauschbörsen. Nutzer von YouTube oder Filehostern wie Rapidshare werden, soweit bekannt, kaum verfolgt. Das kann verschiedene Gründe haben. Zum einen werden hier keine IP-Adressen oder andere personenbezogene Daten unmittelbar sichtbar. Videoportale und Filehoster sind also schwerer zu kontrollieren und können nicht ohne weiteres automatisiert nach Informationen über die Nutzer durchkämmt werden. Zum anderen haben sie, anders als Tauschbörsen, einen Betreiber. Tauschbörsen bestehen nur aus den teilnehmenden Nutzern, ohne dass auf einem zentralen Server (der wiederum einem Anbieter gehören würde, der ermittelt werden kann) Inhalte gespeichert werden. Ist dagegen – wie bei Videoportalen, Filehostern und ähnlichen Diensten – ein Anbieter vorhanden, ist es für die Rechteinhaber natürlich effektiver, gegen die Anbieter vorzugehen als gegen jeden einzelnen Nutzer.

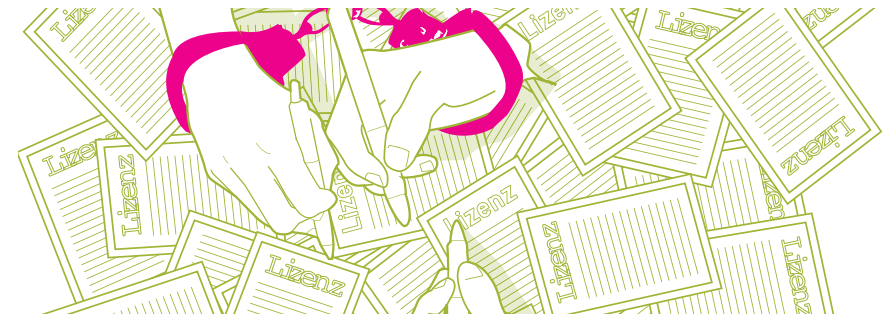
Am leichtesten können die Rechtsverletzungen mit Abmahnungen geahndet werden, die unmittelbar zum Nutzer zurückverfolgt werden können. Das sind die, die in Webangeboten stattfinden, bei denen der Nutzer reale Daten angeben muss, etwa bei eBay. Wer ein

Produktfoto in seine Auktion einstellt, das er nicht selbst gemacht hat oder ein aus dem Urlaub mitgebrachtes, gefälschtes Ed-Hardy-T-Shirt verkaufen will, kann leicht abgemahnt werden. Das gleiche gilt für „geklaut“ Fotos auf öffentlich einsehbaren Facebook- oder MySpace-Seiten, wo man sich normalerweise mit seinen richtigen Daten anmeldet, da man von anderen Nutzern gefunden werden möchte. Schließlich können auch die Inhalte auf Webseiten oft ohne weiteres zu einer bestimmten Person zurückverfolgt werden.

Kann man sich vor Abmahnungen schützen?

Am besten kann man sich vor Abmahnungen schützen, indem man nicht gegen Gesetze verstößt – vor allem nicht im Internet. So einfach, wie das klingt, ist es aber nicht.

Zum einen ist vielen Menschen häufig gar nicht klar, dass sie gegen Gesetze verstoßen, weil sie sie nicht kennen und nicht wissen, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Zum anderen bekommen gerade bei Internet-Rechtsverletzungen in vielen Fällen gar nicht diejenigen die Abmahnung, die die Gesetze gebrochen haben, sondern andere, die mit der Rechtsverletzung in irgendeiner mittelbaren Beziehung stehen. Die Rechtsprechung lässt eine Haftung von Dritten in vielen Fällen zu, wenn diese etwas zur Rechtsverletzung beigetragen haben. Solche Dritten nennt man juristisch „Störer“, das Prinzip, nach dem sie zur Verantwortung gezogen werden können, Störerhaftung. Es liegt auf der Hand, dass es schwerer ist, sich in solchen Fällen vor Abmahnungen zu



schützen, weil man dafür andere davon abhalten müsste, Gesetze zu brechen. Darauf hat man jedoch häufig gar keinen Einfluss. Allerdings haftet der Störer nur eingeschränkt. Er muss zum Beispiel keinen Schadensersatz bezahlen, sondern „nur“ Anwaltskosten.

Als Störer können nach Ansicht vieler Gerichte (einig ist die Rechtsprechung hier nicht) zum Beispiel Eltern haften, wenn ihre Kinder über den Familien-PC im Internet gegen Rechte verstoßen haben. Der Standardfall sind auch hier Tauschbörsenvergehen. Eine Plattenfirma kann nur herausfinden, über welchen Anschluss die Rechtsverletzung begangen wurde. Häufig benutzen aber mehrere Personen denselben Internetanschluss, man denke etwa an den Hauscomputer einer Familie mit jüngeren Kindern oder ein WLAN, über das alle Bewohner einer Sechser-WG ins Netz gehen. Wer eine Datei verbotenerweise vom Computer anderen zugänglich gemacht hat, kann meist nicht geklärt werden. Also wird der Anschlussinhaber zur Verantwortung gezogen.

Ob der Anschlussinhaber tatsächlich haftet und Abmahnkosten und Schadensersatz zahlen muss, hängt wiederum von der Situation ab. Beispielsweise

war lange umstritten, ob Eltern haften, wenn ihre Kinder über den Familien-PC Tauschbörsen nutzen. Mittlerweile hat das höchste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof (BGH), hierüber entschieden. Hiernach haften die Eltern grundsätzlich nicht für Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen durch ein „normal entwickeltes“ 13-jähriges Kind. Voraussetzung ist, dass sie ihren Sprösslingen verboten haben, Tauschbörsen für illegales Filesharing zu benutzen. Solange keine Anhaltspunkte bestehen, dass sich das Kind an solche Verbote nicht hält, müssen die Eltern weder Abmahnkosten bezahlen, noch Schadensersatz. Damit sind Eltern solcher Kinder nicht verpflichtet, ständig zu überwachen, was sie am Familien-PC machen. Es ist sicherlich ratsam, irgendwie zu dokumentieren, dass das Kind aufgeklärt und ihm die Nutzung von Tauschbörsen verboten wurde. Denn in einem etwaigen Abmahnverfahren oder gar vor Gericht müssen die Eltern glaubhaft darlegen, dass eine solche Belehrung erfolgt ist. Wann und unter welchen Umständen das geschehen ist, sollte man wissen, damit die Aussage glaubwürdig ist. Eine Art schriftliches „Familien-Protokoll“ erleichtert

das Erinnern und man kann es sogar vorlegen, wenn man danach gefragt wird.

Wenn die Eltern nicht haften (zum Beispiel weil sie das Kind aufgeklärt haben), kommt eine Haftung der Kinder in Betracht. Das hängt – abgesehen von der Frage, ob ein Kind überhaupt zahlungsfähig ist – von zwei Faktoren ab: dem Alter und der individuellen Einsichtsfähigkeit des Kindes. Bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres haften Kinder für die Schäden, die sie verursacht haben, nicht. Zwischen dem siebten und dem achtzehnten Lebensjahr sind Kinder „beschränkt delikt-fähig“. Das bedeutet, dass sie haften, wenn sie nach ihrer individuellen Einsichtsfähigkeit erkennen können, dass ihre Handlung nicht erlaubt ist. Kinder unter achtzehn Jahren haften also nur, wenn sie die intellektuelle Fähigkeit haben, die Tragweite und Gefährlichkeit ihres Handelns einzuschätzen. Ob das so ist, hängt vom Einzelfall ab. Allerdings vermutet das Gesetz, dass Kinder im Alter zwischen 7 und 17 entsprechend einsichtsfähig sind. Kommt es zu einem Rechtsstreit, müssen das Kind beziehungsweise die Eltern dies widerlegen. Zudem muss man prüfen, ob das Kind die Urheber- oder sonstige Rechtsverletzung schuldhaft begangen hat, denn für Urheber- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen haftet nur, wer sie zumindest leicht fahrlässig begangen hat. Das Kind musste also zumindest wissen, dass seine Handlung rechtswidrig war. Ob das der Fall ist, hängt von einer objektivierten Betrachtung im Einzelfall ab, also etwa davon, ob man davon ausgehen kann, dass ein

durchschnittlich entwickeltes 14-jähriges Kind weiß, dass es untersagt ist, Musik in einer Tauschbörse zum Download anzubieten. Eltern von besonders aufsässigen Kindern oder solchen, die schon früher Rechtsverletzungen im Internet begangen haben, müssen also unter Umständen weitere Maßnahmen ergreifen. Welche das genau sein können, ist bislang noch unklar, weil der BGH sich hierzu nicht im Einzelnen geäußert hat. Unter Umständen müssen die Eltern solcher Kinder technisch verhindern, dass sie (Tauschbörsen-) Programme installieren können oder Ähnliches.

Ähnlich werden die Fälle liegen, in denen sich mehrere Personen einen Internet-Anschluss teilen. In einer WG mit vier Mitbewohnern wird es meist nur einen Internet-Anschluss geben, der auf den Namen eines der Mitbewohner läuft. Begeht einer der anderen Urheberrechtsverletzungen über eine Tauschbörse oder eine andere Rechtsverletzung über das Internet, stellt sich die Frage, ob der Anschlussinhaber dafür abgemahnt werden kann. Das gilt auch für den Fall, dass man Besuch hat und den Besuchern erlaubt, den eigenen Internet-Anschluss zu nutzen. Nutzen sie den Besuch, um sich ein paar Filme oder neue Musik zu laden, bekommt der Gastgeber unter Umständen Post vom Anwalt. Ob er haften muss, hängt auch hier davon ab, ob er für die Handlungen des eigentlichen Rechtsverletzers verantwortlich gemacht werden kann. Eine einheitliche Antwort gibt es hierauf nicht. In solchen Fällen hängt immer viel von der jeweiligen Situation ab. Wie alt ist der

eigentliche Rechtsverletzer? Hat man ihm ausdrücklich gesagt, dass er keine Tauschbörsen nutzen darf?

Kurzum: Allgemeine Handlungsanweisungen, wie man sich gegen Abmahnungen schützen kann, gibt es nicht. Möglich und sinnvoll ist es, sich selbst, so wie es eben geht, mit der Rechtslage vertraut zu machen (dazu gibt es Angebote wie iRights.info oder klicksafe). Haben Kinder oder Jugendliche Zugriff auf einen PC, ist es sinnvoll, mit ihnen darüber zu sprechen, dass Rechtsverletzungen und daraus folgende Abmahnungen sehr teuer werden können. Soweit es die eigenen Kenntnisse zulassen, sollten sie auch über rechtliche Risiken aufgeklärt werden; gegebenenfalls gibt es auch Möglichkeiten, sich oder die Kinder hierzu schulen zu lassen. Solche Angebote sind heutzutage aber noch immer rar und ein Schulfach „Medienkunde“ gibt es in den Lehrplänen nicht.

Leider decken normale Rechtsschutzversicherungen derartige Risiken nicht ab. Noch weniger Sinn haben in diesem Zusammenhang die auf Webseiten üblichen, jedoch generell wirkungslosen Disclaimer (etwa: „Nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12.05.1998 muss man sich von fremden, rechtsverletzenden Inhalten ausdrücklich distanzieren. Ich distanziere mich hiermit ausdrücklich von allen hier verlinkten, rechtswidrigen Inhalten.“). Sie schützen in keiner Weise davor, für Rechtsverletzungen belangt zu werden.

Wie sieht eine Abmahnung aus?

Abmahnungen sind leicht zu erkennen. Sie werden in aller Regel von

Anwaltskanzleien verschickt und bestehen üblicherweise aus Standardformulierungen. Natürlich hängt der Inhalt der Abmahnung vor allem davon ab, was für eine Rechtsverletzung beanstandet wird. Diese wird in einem solchen Schreiben meist erläutert (mehr oder weniger detailliert, je weniger, desto eher kann es sich um einen Abzockversuch handeln). Vom Abgemahnten wird dann gefordert, dass er a) eine Erklärung abgibt, diese oder vergleichbare Rechtsverstöße nicht wieder zu begehen (so genannte Unterlassungserklärung bzw. Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung) und b) sich zu verpflichten, die Anwaltskosten und/oder Schadensersatz zu bezahlen. Weitere Forderungen kommen mitunter hinzu. Zudem werden ein oder mehrere Fristen dafür gesetzt, die geforderten Handlungen zu erfüllen.

Kann man Abzocke und Betrug erkennen?

Nicht alle Abmahnungen sind wirklich gerechtfertigt. Immer häufiger bedienen sich heute auch Betrüger dieser Methode oder es werden – aus juristischer Sicht – zwar im Prinzip legitime, konkret aber weit überzogene Forderungen gestellt. Vor allem letzteres als Laie zu erkennen, ist kaum möglich. Bei Abmahnungen per E-Mail voller Rechtschreibfehler und absurder Formulierungen, die offensichtlich mit einem Übersetzungsprogramm erstellt wurden, kann man aber davon ausgehen, dass es sich um Betrüger handelt – schon allein, weil eine echte Abmahnung in der Regel in Papierform per Analogpost kommt.

Wie reagiert man auf eine Abmahnung?

In aller Regel ist man gut beraten, sich nicht auf sein Urteil zu verlassen und eine Abmahnung als vermeintlich unrechtmäßige Abzocke einfach zu ignorieren. Auch wenn es absurd erscheint: Selbst Forderungen, die einem „Normalbürger“ wahnwitzig erscheinen, sind mitunter rechtlich legitim und können durchgesetzt werden. Ob das tatsächlich der Fall ist, kann letztlich nur ein Rechtsanwalt beurteilen. Daher sollte man grundsätzlich einen Anwalt einschalten, der sich mit dem jeweiligen Rechtsgebiet (zum Beispiel Urheberrecht) auch wirklich auskennt. Das muss keineswegs die Welt kosten und ein Anruf mit der Frage, ob der jeweilige Rechtsanwalt einen solchen Fall übernehmen kann und will und was eine Beratung kosten würde, kostet zunächst einmal gar nichts.

Nur ein Jurist kann im Einzelnen beurteilen, ob der Anspruch, der geltend gemacht wird, überhaupt gegeben ist. Das ist häufig eine schwierige Frage, an der natürlich die ganze Angelegenheit hängt. Ist der Anspruch berechtigt, kann man gegen die Abmahnung im Grunde nichts machen, sondern lediglich über deren Einzelheiten diskutieren (Höhe der Anwaltsgebühren, des Schadensersatzes, Formulierung der Unterlassungserklärung). Ist er dagegen nicht gegeben, muss man der Abmahnung natürlich auch nicht Folge leisten. Hier gibt es sogar unter Umständen Gegenansprüche, die mit Gegenabmahnungen oder „negativen Feststellungsklagen“ geltend gemacht werden können.

Ein Fachmann kann darüber hinaus beurteilen, was in der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung stehen

darf. Der Abmahnende kann zum Beispiel hierin nicht fordern, dass der Abgemahnte sich verpflichtet, die Anwaltskosten zu tragen oder Schadensersatz zu zahlen. Die Unterlassungserklärung dient nämlich lediglich dazu, verbindlich zu versichern, diese oder ähnliche Rechtsverletzungen nicht wieder vorzunehmen. Eine Verpflichtung, Zahlungen anzuerkennen, hat hierin nichts zu suchen. Dennoch finden sich solche Sätze ganz häufig in den von den Abmahnanwälten vorformulierten Erklärungen, die die Abgemahnten unterschreiben und zurückschicken sollen. Sie können und sollten generell aus der Erklärung gestrichen werden.

Auch die Reichweite der Unterlassungserklärung ist sehr variabel. Die Erklärung dient dazu, den „Unterlassungsanspruch“ erlöschen zu lassen, der durch die Abmahnung verfolgt wird. Wird eine ordnungsgemäße, formal von den Gerichten anerkannte Unterlassungserklärung abgegeben, kann der Anspruch also nicht vor Gericht weiterverfolgt werden, und die Sache ist aus der Welt. Ist die Unterlassungserklärung jedoch falsch – also insbesondere nicht weit gehend genug – formuliert, kann es sein, dass der Anspruch nicht erlischt und der Rechteinhaber trotzdem vor Gericht geht. Umgekehrt kann es sein, dass die Erklärung zu weit formuliert ist und der eingeschüchterte und uninformierte Empfänger sich zu Dingen verpflichtet, die er im besten Fall nicht zusagen muss und im schlimmsten Fall gar nicht versprechen kann. Auch solche Details kann ein Laie nicht beurteilen (im Übrigen auch kein Anwalt, der sich mit dem jeweiligen Rechtsgebiet nicht

wirklich auskennt). Selbsthilfe kann hier zu gefährlichen Haftungsrisiken führen.

Kurzum: Der Umgang mit Abmahnungen gehört in fachkundige Hände. Wer eine Abmahnung erhält, sollte sich beraten lassen. Ist man sich unsicher, an welchen Anwalt man sich wenden sollte, kann man im Internet Informationen über Anwaltssuchmaschinen finden oder – noch besser – sich an die Verbraucherzentralen wenden, die solche Informationen in der Regel haben (wenn sie in der Sache auch meist nicht selbst tätig werden können).

Abmahnkosten

Beauftragt jemand einen Rechtsanwalt damit, einen Rechtsverletzer abzumahnern, entstehen Kosten in Form von Rechtsanwaltsgebühren. Diese Gebühren werden als Abmahnkosten bezeichnet. Der Rechtsverletzer oder gegebenenfalls Störer muss sie tragen (damit der Verletzte hierauf nicht „hängen bleibt“), wenn die Abmahnung berechtigt ist. Das Besondere: Abmahnkosten basieren nicht auf einem Schadensersatzanspruch. Das bedeutet, dass es egal ist, ob die Rechtsverletzung schuldhaft begangen wurde. Bei der Frage, ob man die Abmahnkosten bezahlen muss, kommt es daher nicht darauf an, ob man für den Gesetzesverstoß „etwas konnte“ oder auch nur davon wusste.

Wie hoch die Kosten für eine Abmahnung sind, hängt immer von der Sache ab. Sie werden in Bagatellfällen meist weniger als tausend Euro betragen, können jedoch auch fünfstelligen Beträge erreichen. Problem für die meisten Abgemahnten ist, dass sie nicht verste-

hen, warum die Kosten so hoch sind und wie sie sich berechnen. Hier sind viele Missverständnisse und Gerüchte im Umlauf.

Berechnungsgrundlage der Abmahnkosten, also der Anwaltsgebührenrechnung, ist der so genannte Gegenstandswert. In der Rechnung steht dann so oder so ähnlich: „...machen wir Kosten aus einem Gegenstandswert in Höhe von 35.000 Euro wie folgt geltend: ...“. Nicht selten denken die Abgemahnten zunächst, sie müssten jetzt 35.000 Euro bezahlen. Und das, weil ihre Tochter zehn Musikstücke auf dem heimischen Rechner zum Download bereitgestellt hat. Natürlich ist das nicht so, so steht es auch nicht in der Rechnung. Die 35.000 Euro sind der Gegenstandswert (oder „Streitwert“), auf dessen Basis nach den Regelungen des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) dann eine gesetzlich festgelegte Gebühr errechnet wird.

Ein am Abmahnwesen (zumal bei Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen) vor allem problematischer und kritikwürdiger Punkt ist, dass zwar die Höhe der Anwaltsgebühren bei einem bestimmten Gegenstandswert gesetzlich festgelegt ist, dies aber nicht für die Frage gilt, wie hoch der Gegenstandswert ist. Der Gegenstandswert soll abbilden, welchen Geldwert die Angelegenheit für den Verletzten hat. Wenn jemand also in ein anderes Auto fährt und 1.000 Euro Schaden entsteht, beträgt der Gegenstandswert 1.000 Euro. Bei Schadensersatzansprüchen wie diesem ist die Berechnung des Gegenstandswerts also klaren Regeln unterworfen.

Ganz anders ist es jedoch bei Un-

terlassungsansprüchen. Denn hier errechnet sich der Gegenstandswert zum Beispiel auf Grund der Frage, was es für den Verletzten wert ist, dass fünf Musikstücke von einem privaten PC in Zukunft nicht mehr zum Download zur Verfügung gestellt werden. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Wert allenfalls vage geschätzt werden kann, da es unmöglich ist, das konkret zu berechnen.

Das Problem ist, dass der Gegenstandswert in solchen Fällen (also wenn es, wie immer bei derartigen Abmahnungen, um Unterlassungsansprüche geht) vom Verletzten geschätzt wird. Dieser Umstand öffnet Missbrauch Tür und Tor, weil die Schätzung stets mehr oder weniger fiktiv ist und die Abmahnenden meist ein Interesse haben, möglichst hohe Werte anzugeben, um möglichst hohe Kosten fordern zu können.

Zwar können die geforderten Abmahnkosten vor Gericht überprüft werden. Diesen Weg kann man gehen, indem man zwar die Unterlassungserklärung abgibt (soweit erforderlich), sich aber weigert, die Anwaltskosten zu tragen. Dadurch riskiert man aber, dass der Abmahnende vor Gericht geht, um seine Anwaltskosten einzuklagen, da er sie sonst selbst tragen muss. Ohne konkrete Kenntnisse über Gebührenrecht sollte man ein solches Risiko nicht eingehen. Spezialisierte Anwälte können hier auf Erfahrungswerte zurückgreifen. Sie wissen meist, welche Werte die Gerichte für bestimmte Arten von Fällen akzeptiert haben (soweit es sie schon gegeben hat) beziehungsweise, was nicht gezahlt werden muss. Ein Laie

kann kaum beurteilen, ob die Gebührenforderung überzogen ist oder nicht.

Sonderregelung für Bagatell-Urheberrechtsverletzungen

Im Urheberrecht gibt es eine Sonderregelung für Abmahngebühren bei Bagatell-Urheberrechtsverletzungen. Sie wurde im November 2013 geändert. Für Abmahnungen, die nach dem 8. Oktober 2013 verschickt werden, gilt Folgendes: Wird ein privater Nutzer erstmals von einem bestimmten Rechteinhaber wegen einer Urheberrechtsverletzung abgemahnt, dürfen von ihm nur noch etwa 150 Euro Abmahngebühren verlangt werden. Dies soll nach der Intention des Gesetzgebers auch für Urheberrechtsverletzungen über Tauschbörsen gelten. Etwaige Schadensersatzzahlungen sind hiervon nicht betroffen, die Regelung bezieht sich nur auf die Abmahngebühren. Insgesamt kann die Summe, die man zahlen muss, höher liegen. Da die Regelung erst kürzlich in Kraft getreten ist, wird sich noch herausstellen müssen, wie sie sich bewährt.

Achtung Fristen!

Die Fristen, in denen die Abgemahnten tun müssen, was von ihnen verlangt wird, werden vom Abmahnenden vorgegeben. Sie sind meist empfindlich kurz, häufig zu kurz (auch aus rechtlicher Sicht). Dennoch ist es wenig empfehlenswert, sie einfach verstreichen zu lassen und nicht in der geforderten Zeit zu reagieren, weil man Gefahr läuft, dass der Abmahner nach Ablauf vor Gericht zieht. Ist die Frist tatsächlich nicht einzuhalten, sollte man zumindest in

der Abmahnkanzlei anrufen, begründen, warum das so ist und um eine Verlängerung bitten. Idealerweise sollte man sich (rechtzeitig, also so schnell wie möglich nach Erhalt der Abmahnung) schon vorher einen Anwalt gesucht haben, der die Fristverlängerung fordern kann.

In aussichtsloser Situation verhandeln

Auch wenn es in der Sache aussichtslos ist, sich gegen eine Abmahnung zu wehren, lohnt es sich oft, über Kosten und andere Details zu verhandeln und möglichst eine Einigung zu erzielen. Hier können erfahrene Anwälte im Zweifel mehr herausholen, als die Abgemahnten selbst, weil sie sich mit Vergleichsverhandlungen auskennen.

Dass am Ende ein Vergleich geschlossen wird, ist selbst in Fällen, bei denen die Rechtsverletzung und der Anspruch auf Anwaltsgebühren, Schadensersatz und Unterlassungserklärungen ein-

deutig gegeben sind, keineswegs aussichtslos. Verhandlungen können dazu führen, dass weniger gezahlt werden muss, oder die Unterlassungserklärung weniger weit gehend formuliert wird. Der Abmahnende selbst hat in der Regel kein Interesse, ein langwieriges Gerichtsverfahren zu führen. Auch er wird die Sache meist schnell aus der Welt schaffen wollen und im Gegenzug bereit sein, bei seinen Ansprüchen Zugeständnisse zu machen. Man wird zwar in der Regel nicht drum herumkommen, die Unterlassungserklärung abzugeben, weil sie der Kern der Abmahnung bei Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist.

Aber Anwaltskosten und Schadensersatz sind meist in einem mehr oder weniger breiten Rahmen verhandelbar. Das gilt natürlich vor allem in den Fällen, in denen die Kosten, die in der Abmahnung geltend gemacht wurden, ohnehin überzogen waren. ■

Mehr Informationen

- 🌐 <http://carta.info/28881/der-fliegende-gerichtsstand-braucht-ein-flugverbot-teil-v-der-serie-abmahnrepublik/>
– Wolfgang Michal: Reihe Abmahnrepublik auf Carta.info
- 🌐 www.klicksafe.de/materialien
– Broschüre „Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt!“
– Flyer „Mußik im Netz – Runterladen ohne Reinfall!“

Weitere Texte der fortlaufenden Themenreihe zu „Rechtsfragen im Netz“ von Klicksafe und iRights.info finden sich unter www.klicksafe.de/irights und www.irights.info. Die Texte 9 – 16 der Themenreihe wurden zudem in der Broschüre „Spielregeln im Internet 2“ veröffentlicht (siehe www.klicksafe.de/materialien).



ist Partner im deutschen Safer Internet Centre der Europäischen Union.

klicksafe sind:



klicksafe-Büros:

c/o Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel: 0211 / 77 00 7-0
Fax: 0211 / 72 71 70
E-Mail: klicksafe@lfm-nrw.de
URL: www.klicksafe.de

c/o Landeszentrale für Medien und
Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz
Turmstraße 10
67059 Ludwigshafen
Tel: 06 21 / 52 02-0
Fax: 06 21 / 52 02-279
E-Mail: info@klicksafe.de
URL: www.klicksafe.de